



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Spetsializiran nakazatelen sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen PT**

**(Rechtssache C-432/22 ⁽¹⁾, PT [Verständigung zwischen dem Staatsanwalt und dem Täter einer
Straftat])**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen – Straftaten und Sanktionen in den Bereichen des illegalen Drogenhandels
und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Möglichkeit einer Herabsetzung der einschlägigen
Strafen – Tragweite – Rahmenbeschluss 2004/757/JI – Art. 4 und 5 – Rahmenbeschluss 2008/841/JI –
Art. 3 und 4 – Nationale Regelung, mit der das Unionsrecht nicht durchgeführt wird – Art. 51 Abs. 1 der
Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 19 Abs. 1
Unterabs. 2 EUV – Strafverfahren gegen mehrere Personen – Im nationalen Recht vorgesehene
Verständigung – Genehmigung durch einen Ad-hoc-Spruchkörper – Zustimmung der Mitangeklagten)***

(C/2025/362)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

PT

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts, nach der die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine in der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens erfolgte Verständigung zwischen einem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft einem Ad-hoc-Spruchkörper und nicht dem mit der Sache befassten Spruchkörper zugewiesen wird, wenn es in diesem Strafverfahren Mitangeklagte gibt, nicht entgegensteht.
2. Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts, die in einem Strafverfahren, das gegen mehrere Personen wegen ihrer Beteiligung an derselben kriminellen Vereinigung eingeleitet wurde, die gerichtliche Genehmigung einer in der gerichtlichen Phase dieses Verfahrens erfolgten Verständigung zwischen einem der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft von der Zustimmung aller Mitangeklagten abhängig macht, nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 24.10.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts – Deutschland) – Bayerische Ärzteversorgung u. a. (C-758/22), Sächsische Ärzteversorgung (C-759/22)/Deutsche Bundesbank

(Verbundene Rechtssachen C-758/22 und 759/22 ⁽¹⁾, Bayerische Ärzteversorgung u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene – Statistische Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen – Besondere Alterssicherungssysteme für freie Berufe – Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge)

(C/2025/363)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau m. Psychotherapeutenversorgung (C-758/22), Sächsische Ärzteversorgung (C-759/22)

Beklagte: Deutsche Bundesbank

Tenor

Die Bestimmungen des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

Versorgungseinrichtungen, deren Tätigkeiten alle nachstehenden Merkmale aufweisen, unter den Begriff „Altersvorsorgeeinrichtungen“ im Sinne der Nr. 2.105 dieses Anhangs fallen und folglich grundsätzlich den statistischen Berichtspflichten unterliegen müssen, die in der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen vorgesehen sind:

- Die Versorgungseinrichtungen bieten Leistungen bei Ruhestand, Tod und Erwerbsunfähigkeit an;
- sie sind selbstverwaltet und verfügen über eine vollständige Rechnungsführung;
- die überwiegende Mehrheit ihrer Mitglieder unterliegt aufgrund der Ausübung eines bestimmten Berufs einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft, wobei die Versorgungseinrichtungen grundsätzlich nicht berechtigt sind, ihre Dienstleistungen an andere Personen zu erbringen;
- die Höhe der den Mitgliedern angebotenen Leistungen, die nicht staatlich garantiert ist, hängt von der Höhe der entrichteten Beiträge und vom Erfolg der betreffenden Versorgungseinrichtung bei der Vermögensverwaltung ab.

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 27.3.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen V.S.

(Rechtssache C-80/23 ⁽¹⁾, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten II])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie (EU) 2016/680 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c – Art. 8 Abs. 1 und 2 – Art. 10 – Beschuldigte Person – Polizeiliche Registrierung biometrischer und genetischer Daten – Zwangsweise Durchführung – Ziele der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten – Auslegung des Urteils vom 26. Januar 2023, Ministerstvo na vatreshnite raboti [Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei] [C-205/21, EU:C:2023:49] – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung – Beurteilung der „unbedingten Erforderlichkeit“ der Verarbeitung sensibler Daten – Rolle der zuständigen Behörden)

(C/2025/364)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

V. S.

Beteiligter: Ministerstvo na vatreshnite raboti, Glavna direksia za borba s organiziranata prestapnost

Tenor

Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c sowie mit Art. 8 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

dann, wenn nationale Rechtsvorschriften die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, für die Zwecke ihrer Registrierung vorsehen, ohne die Verpflichtung der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der genannten Richtlinie vorzusehen, die unbedingte Erforderlichkeit dieser Erhebung gemäß Art. 10 dieser Richtlinie zu überprüfen und nachzuweisen, die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht durch das von dieser zuständigen Behörde zum Zweck der zwangsweisen Durchführung der Erhebung angerufene Gericht sichergestellt werden kann, da es Sache der zuständigen Behörde ist, die nach Art. 10 erforderliche Beurteilung vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABL C 155 vom 2.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud und Krajský soud v Ostravě – Tschechische Republik) – BG Technik cs a.s./ Generální ředitelství cel

(Verbundene Rechtssachen C-129/23 und C-567/23 ⁽¹⁾, BG Technik u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolllarif – Kombinierte Nomenklatur – Tarifierung der Waren – Tarifposition 8703 – Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind – Tarifposition 8713 – Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte – Verordnung [EG] Nr. 718/2009 – Durchführungsverordnung [EU] 2021/1367 – Fahrzeug SELVO 4800 – Begriff „Behinderte“)

(C/2025/365)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud und Krajský soud v Ostravě

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BG Technik cs a.s.

Beklagter: Generální ředitelství cel

Tenor

Die Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 der Kommission vom 21. September 2020

ist dahin auszulegen, dass

sie eine Ware wie ein mit einem Elektromotor ausgestattetes vierrädriges Fahrzeug, das einsitzig ist und über einen verstell- und drehbaren Sitz mit Armlehnen, eine separate Lenksäule sowie eine automatische elektromagnetische Bremse verfügt, die auf die Hinterräder wirkt, die so konstruiert sind, dass sie ein Umkippen verhindern sollen, wobei das Fahrzeug mittels eines auf der Lenksäule befindlichen ovalen Lenkers bedient wird und eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h, jedoch nicht mehr als 16 km/h hat, nicht erfasst.

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der
Kúria – Ungarn) – Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság/UC**

(Rechtssache C-169/23 ⁽¹⁾, Másdi ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten und freier Datenverkehr – Verordnung [EU] 2016/679 – Bei der Ausstellung eines
Covid-19-Zertifikats verarbeitete Daten – Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden –
Informationspflicht – Ausnahme von der Informationspflicht – Art. 14 Abs. 5 Buchst. c – Vom
Verantwortlichen im Rahmen seines eigenen Verfahrens erzeugte Daten – Beschwerderecht – Zuständigkeit
der Aufsichtsbehörde – Art. 77 Abs. 1 – Geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der
betroffenen Person gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt – Maßnahmen
zur Sicherheit der Verarbeitung von Daten – Art. 32)**

(C/2025/366)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság

Beklagte: UC

Tenor

1. Art. 14 Abs. 5 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
ist dahin auszulegen, dass
die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme von der Pflicht des Verantwortlichen zur Information der betroffenen Person unterschiedslos alle personenbezogenen Daten betrifft, die der Verantwortliche nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben hat, unabhängig davon, ob der Verantwortliche diese Daten von einer anderen Person als der betroffenen Person erlangt hat oder er selbst sie im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erzeugt hat.
2. Art. 14 Abs. 5 Buchst. c und Art. 77 Abs. 1 der Verordnung 2016/679
sind dahin auszulegen, dass
die Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens prüfen darf, ob das Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, für die Zwecke der Anwendung der in Art. 14 Abs. 5 Buchst. c dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht. Diese Prüfung betrifft jedoch nicht die Geeignetheit der Maßnahmen, zu deren Durchführung der Verantwortliche nach Art. 32 der genannten Verordnung verpflichtet ist, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. November 2024 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (C-269/23 P) und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (C-269/23 P und C-272/23 P)/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-269/23 P und C-272/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Handelspolitik – Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus Drittländern – Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen der Welthandelsorganisation [WTO] – Art. 1 und 2 – Verordnung [EU] 2016/1037 – Art. 2 bis 4 – Begriffe „Subvention“, „Regierung“, „Spezifität“ und „Vorteil“ – Finanzielle Beihilfen, die im Eigentum chinesischer Stellen stehenden, nach ägyptischem Recht gegründeten und in der chinesisch-ägyptischen Wirtschafts- und Handelskooperationszone Suez ansässigen Unternehmen von chinesischen öffentlichen Körperschaften gewährt werden – Möglichkeit, diese finanziellen Beihilfen aufgrund des eigenen Verhaltens der ägyptischen Regierung als von dieser Regierung gewährte Subventionen einzustufen – Zulässigkeit – Voraussetzungen – Finanzielle Beihilfe, die im Verzicht auf normalerweise zu entrichtende Abgaben besteht – Den Empfängerunternehmen erwachsender Vorteil – Wahl der einschlägigen Referenzsituation für die Feststellung des Vorliegens einer solchen finanziellen Beihilfe und eines solchen Vorteils – Art. 5 und 6 – Berechnung des Vorteils – Begriffe „Empfänger“ und „Unternehmen“)

(C/2025/367)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (C-269/23 P) und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (C-269/23 P und C-272/23 P) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Crochet und B. Servais)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch P. Kienapfel, G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte), Tech-Fab Europe e. V. (C-269/23 P) und Association des producteurs de fibres de verre européens (APFE) (C-272/23 P) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Beck und L. Ruessmann)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und die Jushi Egypt for Fiberglass Fabrics Industry SAE tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission in der Rechtssache C-269/23 P entstandenen Kosten.
3. Die Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission in der Rechtssache C-272/23 P entstandenen Kosten.
4. Der Tech-Fab Europe e. V. trägt seine eigenen Kosten in der Rechtssache C-269/23 P.
5. Die Association des producteurs de fibres de verre européens (APFE) trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-272/23 P.

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs – Deutschland) – ENGIE Deutschland GmbH/Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(Rechtssache C-293/23 ⁽¹⁾, ENGIE Deutschland)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie [EU] 2019/944 – Art. 2 Nrn. 28 und 29 – Begriff „Verteilung“ – Begriff „Verteilernetzbetreiber“ – Begriff „Verteilernetz“ – Art. 30 bis 39 – Betrieb des Verteilernetzes – Unternehmen, das eine aus einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung und einem elektrischen Leitungssystem bestehende Energieanlage betreibt, die die Mieter einer Wohnanlage mit Wärme, Warmwasser und Strom versorgt – Gleichzeitiger Verkauf des erzeugten Stroms – Nationale Regelung, die den Betreiber einer solchen Anlage von den Verpflichtungen befreit, die Verteilernetzbetreibern nach dieser Richtlinie obliegen)

(C/2025/368)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ENGIE Deutschland GmbH

Beklagte: Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Beteiligte: Zwickauer Energieversorgung GmbH, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tenor

Art. 2 Nrn. 28 und 29 sowie die Art. 30 bis 39 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der ein Unternehmen, das anstelle des bisherigen Verteilernetzes eine Energieanlage einrichtet und betreibt, um mit in einem Blockheizkraftwerk erzeugtem Strom mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1 000 MWh mehrere Wohnblöcke mit bis zu 200 Wohneinheiten zu versorgen, wobei die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Energieanlage von den Letztverbrauchern getragen werden, die Mieter dieser Wohneinheiten sind, und dieses Unternehmen den erzeugten Strom an diese Verbraucher verkauft, sofern diese Anlage dazu dient, Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung weiterzuleiten, um sie an Kunden zu verkaufen und keine der in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Freistellungen von diesen Verpflichtungen anwendbar ist, nicht den Verpflichtungen eines Verteilernetzbetreibers unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen PT

(Rechtssache C-398/23 ⁽¹⁾, PT II [Verständigung zwischen dem Staatsanwalt und dem Täter einer Straftat])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Straftaten und Sanktionen in den Bereichen des illegalen Drogenhandels und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Rahmenbeschluss 2004/757/JI – Art. 4 und 5 – Rahmenbeschluss 2008/841/JI – Art. 3 und 4 – Nationale Regelung, mit der das Unionsrecht nicht durchgeführt wird – Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 1 und 6 – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte – Strafverfahren gegen mehrere Personen – Verständigung zwischen einem der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft – Zustimmung der Mitangeklagten)

(C/2025/369)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

PT

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, gelesen im Licht von Art. 47 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

ist dahin auszulegen, dass

er einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, die in einem gegen mehrere Angeklagte eingeleiteten Strafverfahren die gerichtliche Genehmigung einer Verständigung zwischen der Staatsanwaltschaft und einem der Angeklagten von der Zustimmung der Mitangeklagten allein in dem Fall abhängig macht, in dem eine solche Verständigung in der gerichtlichen Phase dieses Verfahrens eingegangen worden ist.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/116.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Obersten Gerichtshofs – Österreich) – VariusSystems digital solutions GmbH/GR, Inhaberin B & G**

(Rechtssache C-526/23, ⁽¹⁾ VariusSystems)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU]
Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen –
Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des
Verfahrens bilden – Art. 7 Nr. 1 Buchst. b – Erbringung von Dienstleistungen – Software, die in einem
Mitgliedstaat entwickelt und betrieben wird und an die individuellen Bedürfnisse eines in einem anderen
Mitgliedstaat ansässigen Nutzers angepasst ist – Erfüllungsort)**

(C/2025/370)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VariusSystems digital solutions GmbH

Beklagte: GR, Inhaberin B & G

Tenor

Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

der Erfüllungsort für die Online-Bereitstellung von Software beim Fehlen vertraglicher Bestimmungen, die seine Bestimmung ermöglichen, der Ort ist, an dem der Kunde die Software einsetzt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/127.



**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Obersten Gerichtshofs – Österreich) – rhtb: projekt gmbh/Parkring 14-16 Immobilienverwaltung
GmbH**

(Rechtssache C-622/23 ⁽¹⁾, rhtb)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2
Abs. 1 Buchst. c – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Werkvertrag zur Durchführung eines
Immobilienprojekts – Vertragsbeendigung durch den Werkbesteller – Begriff „Entgelt“ – Einstufung –
Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrags abzüglich der vom Dienstleistungserbringer
eingesparten Kosten – Art. 73 – Steuerbemessungsgrundlage)**

(C/2025/371)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: rhtb: projekt gmbh

Beklagte: Parkring 14-16 Immobilienverwaltung GmbH

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen,

dass der Betrag, der vertraglich geschuldet wird, weil der Empfänger einer Dienstleistung einen wirksam geschlossenen Vertrag über die Erbringung dieser mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistung – deren Ausführung der Dienstleistungserbringer begonnen hatte und zu deren Fertigstellung er bereit war –, beendet hat, als Entgelt für eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Richtlinie 2006/112 anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/1438.



C/2025/372

27.1.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 22. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – „SINHRON INVEST“ EOOD/Sofiyska gradska prokuratura

(Rechtssache C-336/24 ⁽¹⁾, SINHRON INVEST)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vorabentscheidungsfragen, die mit Fragen übereinstimmen, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat – Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte – Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion gegen eine juristische Person wegen einer vom Vertreter dieser juristischen Person begangenen Straftat im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer – Nicht abgeschlossenes paralleles Strafverfahren gegen diesen Vertreter)

(C/2025/372)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Beteiligte: „SINHRON INVEST“ EOOD

Andere Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

Die Antwort auf die vom Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia, Bulgarien) mit Entscheidung vom 28. Februar 2022 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen ist dem Urteil vom 10. November 2022, DELTA STROY 2003 (C-203/21, EU:C:2022:865, Rn. 67 und 68 sowie Tenor), zu entnehmen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 3.5.2024.



C/2025/373

27.1.2025

**Rechtsmittel der AG gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 5. März 2024 in der
Rechtssache T-1073/23, AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. Mai 2024**

(Rechtssache C-324/24 P)

(C/2025/373)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AG (vertreten durch Rechtsanwalt L. Grube)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) hat durch Beschluss vom 4. Dezember 2024 das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 23. August 2024 –
Sof Medica S.A./Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca**

(Rechtssache C-568/24, Sof Medica)

(C/2025/374)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Sof Medica S.A.

Beklagter und Rechtsmittelgegner: Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca

Vorlagefrage

1. Ist der in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ geregelte Grundsatz der Transparenz dahin auszulegen, dass er dem Ausschluss eines Bieters auf der Grundlage technischer Spezifikationen entgegensteht, die mit einer „objektiven Notwendigkeit“ begründet werden, die der öffentliche Auftraggeber erst nach der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen definiert?
2. Kann Art. 42 [Abs.] 1, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU dahin ausgelegt werden, dass der restriktive Charakter der technischen Spezifikationen, der den Zusatz „oder gleichwertig“ in den Ausschreibungsunterlagen erforderlich machen würde, auch anhand einer kumulativen Analyse aller Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen beurteilt wird?
3. Wenn die ersten beiden Fragen bejaht werden, können dann die in Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU geregelten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung dahin ausgelegt werden, dass der restriktive Charakter der technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit der „objektiven Notwendigkeit“ für den öffentlichen Auftraggeber vor der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Ausschreibungsunterlagen zu beurteilen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2024/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014 L 94, S. 65).



**Rechtsmittel, eingelegt am 5. September 2024 von PB gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer)
vom 26. Juni 2024, in der Rechtssache T-789/22, PB/SRB**

(Rechtssache C-582/24 P)

(C/2025/375)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: PB (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Andere Partei des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 26. Juni 2024 (T-789/22, ECLI:EU:T:2024:426) (im Folgenden: angefochtenes Urteil) aufzuheben;
- in der Rechtssache so zu entscheiden, wie es das Gericht hätte tun müssen, nämlich:
 - die Entscheidung vom 15. Februar 2022 aufzuheben;
 - soweit erforderlich, die Entscheidung vom 6. September 2022, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 50 000 Euro zu zahlen;
- Der anderen Partei des Rechtsmittels die Kosten aufzuerlegen, die dem Rechtsmittelführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erstens macht der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Unparteilichkeit geltend. Das Gericht habe gegen mehrere anwendbare Rechtsbegriffe und Rechtsvorschriften verstoßen. Es habe die in den Art. 43, 49, 50, 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ genannten Grundsätze miteinander vermischt und falsch angewandt. Dies habe sich auf seine Erwägungen zum Fehlen jeglichen Weisungsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und dem Personal des SRB sowie der sich daraus ergebenden objektiven Parteilichkeit oder auch zum Vorliegen einer individuellen Schutzmaßnahme, einer Entscheidung, auf der die Tabellen der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde (im Folgenden: Einstellungsbehörde) beruhen, oder auch einer den Rechtsmittelführer betreffenden individuellen Entscheidung ausgewirkt.

Des Weiteren habe das Gericht zu Unrecht die Beweislast für die Objektivität und Rechtmäßigkeit der vom Rechtsmittelführer vorgebrachten Befürchtungen, die eine hinreichende objektive Parteilichkeit begründeten, umgekehrt. Das Gericht habe, indem es den Akteninhalt falsch aufgefasst und *ultra petita* entschieden habe, zu Lasten des Rechtsmittelführers festgestellt, dass die Tatsache, dass die Leiterin der Compliance-Abteilung Kenntnis vom Inhalt seiner Beschwerde gehabt habe, auf den Rechtsmittelführer zurückzuführen sei. Das Gericht habe auch den Umfang der Transparenzpflicht einer Verwaltung falsch beurteilt.

Das Gericht habe zu Unrecht und ohne Berücksichtigung des Vorbringens des Rechtsmittelführers zu Verstößen gegen Verschwiegenheits-, Minimierungs-, Vorsorge- und Vertraulichkeitspflichten sowie gegen die Pflicht zur guten Verwaltung jegliche Fehler auf Seiten der Verwaltung zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

Des Weiteren habe das Gericht gegen die Verordnung (EU) 2018/1725^(?) verstoßen, indem es das Vorbringen des Rechtsmittelführers zum Bruch der Vertraulichkeit seiner Beschwerde, die u. a. auf die unbefugte Verbreitung seiner personenbezogenen Daten an zahlreiche Gesprächspartner gestützt gewesen sei, mit der Begründung zurückgewiesen habe, dass der SRB zu Recht eingewandt habe, dass der Rechtsmittelführer zuvor keine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht habe, obwohl nach den Art. 63 und 68 der Verordnung keine Beschwerde beim EDSB eingelegt werden müsse, wenn die Aufsichtsbehörde des SRB den Bruch anerkannt habe. Das Gericht habe daher den Umfang der Verletzung der Vertraulichkeitspflicht zu Unrecht auf eine Verletzung personenbezogener Daten beschränkt.

Das Gericht habe, ohne die Beurteilung und den Umfang der Verpflichtungen der Verwaltung bei Zugang einer Beschwerde wegen Mobblings zu berücksichtigen, die konkret anhand der Umstände des unterbreiteten Falls zu beurteilen seien, dieselben allgemeinen Beurteilungen in Bezug auf die angeblich angemessene Reaktion der Verwaltung im vorliegenden Fall vorgenommen. Diese Behandlung, die jede Einzelfallprüfung des vorliegenden Falles ausschließe, verstoße daher gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Art. 24 der Verordnung 2018/1725, wonach für jeden Sachverhalt, der sich *de facto* und *de iure* unterscheide, eine Einzelfallprüfung vorgeschrieben sei.

Des Weiteren habe das Gericht unter Verstoß gegen den Umfang der Pflicht zur Anhörung und ohne konkrete Prüfung der Art und Weise der Durchführung des Entscheidungsprozesses jeden Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör durch die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde (Einstellungsbehörde) ausgeschlossen, ohne zu untersuchen, ob die Einstellungsbehörde die Stellungnahme des Rechtsmittelführers tatsächlich geprüft habe.

Schließlich habe das Gericht zu Unrecht und unter Verstoß gegen die Nrn. 4.2 und 4.3 des Beschlusses SRB/PS/2017/11 des SRB^(?) sowie gegen die Wirksamkeit der Verfahrensgarantien, die eine Verwaltung im Rahmen einer Beschwerde wegen Mobblings gewähren müsse, festgestellt, dass der SRB dem Rechtsmittelführer ausreichende Garantien geboten habe, um ihm zu ermöglichen, seine Vorwürfe mittels Zeugen zu belegen.

Zweitens rügt der Rechtsmittelführer einen Rechtsfehler des Gerichts im Rahmen der Prüfung des Klagegrundes, mit dem er vorgetragen habe, dass die Verwaltung bei der Prüfung seiner Beschwerde einen Beurteilungsfehler begangen habe und diese hinreichend beweiskräftig sei, um die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung zu rechtfertigen.

Das Gericht habe den vom Rechtsmittelführer beanstandeten Kontext nicht berücksichtigt und die Beweislast erhöht, die ein Beschwerdeführer im Stadium der Analyse vor der Verwaltungsuntersuchung trage. Es habe der Beistandspflicht der Verwaltung in einem so sensiblen Kontext wie eine Beschwerde gegen die Person, die die Befugnisse der Einstellungsbehörde gegenüber dem gesamten Personal des SRB besitze, jegliche Tragweite genommen.

Drittens habe das Gericht zu Unrecht den Antrag des Rechtsmittelführers auf eine Entschädigung in vollem Umfang mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Aufhebungsanträge zurückgewiesen worden seien. Dabei habe es nicht berücksichtigt, dass der Schadensersatzanspruch wegen der vom Rechtsmittelführer gerügten Rechtsverstöße betreffend das Verfahren, das durchgeführt worden sei, um zu der angefochtenen Entscheidung zu gelangen, die nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung führen könnten, fortbestehe. Es habe somit nicht über den Schadensersatzantrag entschieden, der sich aus der Verletzung der Vertraulichkeitspflicht ergebe, wobei der SRB zumindest einen Bruch der Vertraulichkeit eingeräumt habe und ein zweiter Bruch in der Akte nachgewiesen sei.

^(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

^(?) Beschluss SRB/PS/2017/11 des SRB vom 29. November 2017 über die Grundsätze des SRB zum Schutz der Menschenwürde und zur Verhinderung von Mobbing und sexueller Belästigung.



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle (Belgien), eingereicht am 9. Oktober 2024 –
Ordre des barreaux francophones et germanophone, Académie Fiscale ASBL, UA, vzw Liga voor
Mensenrechten, Ligue des droits, humains ASBL, JU, LV, Ministry of Privacy, Premier ministre/Eerste
Minister,**

(Rechtssache C-661/24, Académie Fiscale u. a.)

(C/2025/376)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ordre des barreaux francophones et germanophone, Académie Fiscale ASBL, UA, vzw Liga voor Menschenrechten, Ligue des droits humains ASBL, JU, LV, Ministry of Privacy

Beklagter: Premier ministre/Eerste Minister

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽¹⁾ in Verbindung mit den Art. 7 und 8 sowie Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,
 - a) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die eine Verpflichtung für Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten vorsehen, die in diesen Rechtsvorschriften erwähnten Verkehrsdaten im Rahmen der Bereitstellung dieses Netzes oder dieses Dienstes je nach Fall für vier oder zwölf Monate auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten, damit sie angemessene und verhältnismäßige Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen treffen, mit denen Betrug und böswillige Nutzungen in ihren Netzen vermieden und es verhindert werden kann, dass Endnutzern ein Schaden entsteht oder sie belästigt werden, sowie mit denen Betrugsfälle oder böswillige Nutzungen des Netzes oder des Dienstes festgestellt oder deren Urheber und Ursprung identifiziert werden können;
 - b) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es diesen Betreibern erlauben, die betreffenden Verkehrsdaten im Fall eines identifizierten spezifischen Betrugsfalls oder einer identifizierten spezifischen böswilligen Nutzung des Netzes über die vorerwähnten Fristen hinaus für die für deren Analyse und Lösung notwendige Zeit oder die für die Bearbeitung dieser böswilligen Nutzung notwendige Zeit auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten;
 - c) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es diesen Betreibern erlauben, ohne eine Verpflichtung vorzusehen, eine vorherige Stellungnahme anzufordern oder eine Notifizierung an eine unabhängige Behörde vorzunehmen, andere als die in dem Gesetz erwähnten Daten auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten, um einen Betrug oder eine böswillige Nutzung des Netzes oder des Dienstes feststellen oder deren Urheber und Ursprung identifizieren zu können;
 - d) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es diesen Betreibern erlauben, ohne eine Verpflichtung vorzusehen, eine vorherige Stellungnahme anzufordern oder eine Notifizierung an eine unabhängige Behörde vorzunehmen, die Verkehrsdaten, die sie für notwendig halten, um die Sicherheit und das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer Netze und elektronischen Kommunikationsdienste sicherzustellen und insbesondere um eine potenzielle oder tatsächliche Beeinträchtigung dieser Sicherheit zu erkennen und zu analysieren und auch den Ursprung dieser Beeinträchtigung zu identifizieren, für eine Dauer von zwölf Monaten und im Fall einer spezifischen Beeinträchtigung der Sicherheit des Netzes die für deren Bearbeitung notwendige Dauer auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 201, S. 37.

2. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG in Verbindung mit den Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen,
 - a) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es Mobilfunknetzbetreibern erlauben, Standortdaten im Rahmen der Bereitstellung dieses Netzes oder dieses Dienstes für einen Zeitraum von je nach Fall vier oder zwölf Monaten auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten, ohne dass in den Rechtsvorschriften präzise beschrieben wird, um welche Daten es geht, wenn dies für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Sicherheit des Netzes oder des Dienstes oder dafür notwendig ist, Betrugsfälle oder eine böswillige Nutzung des Netzes zu erkennen oder zu analysieren;
 - b) dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die es diesen Betreibern erlauben, die Standortdaten im Fall einer spezifischen Beeinträchtigung, eines spezifischen Betrugs oder einer spezifischen böswilligen Nutzung über die vorerwähnten Fristen hinaus auf Vorrat zu speichern und zu verarbeiten?
 3. Falls der Verfassungsgerichtshof auf der Grundlage der Antworten auf die erste oder zweite Vorabentscheidungsfrage zu dem Schluss gelangen sollte, dass bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2022 „über die Sammlung und Vorratsspeicherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation und über die Übermittlung dieser Daten an die Behörden“ gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen verstoßen, die sich aus den in diesen Fragen genannten Bestimmungen ergeben, könnte er die Folgen der vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 2022 vorläufig aufrechterhalten, um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden und zu ermöglichen, dass die zuvor gesammelten und auf Vorrat gespeicherten Daten noch für die durch das Gesetz angestrebten Ziele benutzt werden können?
-



**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland), eingereicht am
11. Oktober 2024 – Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Vodafone GmbH**

(Rechtssache C-669/24, Verbraucherzentrale Bundesverband)

(C/2025/377)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungskläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Beklagte und Berufungsbeklagte: Vodafone GmbH

Weitere Beteiligte: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Vorlagefrage

Ist Art. 105 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen,

dass den Anbietern anderer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste als nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste

das Recht eingeräumt wird, die Vertragsbedingungen kraft Gesetzes einseitig zu ändern, und die Endkunden im Gegenzug hierzu ein Sonderkündigungsrecht erhalten,

oder setzt die Vorschrift ein bereits aus anderen Gründen bestehendes Recht der Anbieter, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, voraus und regelt lediglich das sich daraus ergebende Sonderkündigungsrecht des Endkunden?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. 2018, L 321, S. 36).



**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. Oktober 2024 –
HL/UniCredit Bank Zrt. und Momentum Credit Zrt.**

(Rechtssache C-679/24, UniCredit Bank und Momentum Credit)

(C/2025/378)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: HL

Rechtsmittelgegner: UniCredit Bank Zrt., Momentum Credit Zrt.

Vorlagefragen

1. Werden die in Art. 1 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ⁽¹⁾ festgelegten Ziele erreicht, wenn bei der Klage eines Verbrauchers in einem von ihm eingeleiteten Verfahren, die auf die Missbräuchlichkeit des Hauptgegenstands des Verbraucherdarlehensvertrags (im Hinblick auf die Informationen zum Wechselkursrisiko) gestützt wird, der pekuniäre Anspruch – selbst wenn die Vorschriften im Ersten und Zweiten Devisenkreditgesetz, die die Möglichkeit eines Ruhens der Verjährung vorsehen, berücksichtigt werden – der im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs unterliegt, obwohl die Missbräuchlichkeit des Hauptgegenstands des Vertrags zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrags führt, wobei die Kündigung nicht zur Beendigung des Vertrags führen kann, so dass die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu laufen beginnt?
2. Sind die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verjährung und die infolge dieser Entscheidungen ergangenen Entscheidungen der Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn), die für die ungarischen Gerichte bindend sind oder ihnen zumindest als Präzedenzentscheidungen dienen, nach denen der Verbraucher in der Lage sein muss, die Missbräuchlichkeit des von ihm abgeschlossenen Vertrags zu erkennen, im Hinblick auf die Verjährung von Ansprüchen eines Verbrauchers für die Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele von Bedeutung? Falls die Frage bejaht wird, können diese Entscheidungen als Beginn der Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Feststellung der Missbräuchlichkeit angesehen werden, oder ist lediglich davon auszugehen, dass zwischen dem Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidungen die Verjährung geruht hat?
3. Ist – abgesehen vom Zeitpunkt, zu dem die in der zweiten Vorlagefrage genannten Entscheidungen ergangen sind, – der Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher von diesen Entscheidungen Kenntnis erlangt hat, als Beginn der Verjährungsfrist anzusehen, oder als der Zeitpunkt, bis zu dem die Verjährung seit Vertragsabschluss geruht hat?
4. Ist es, wenn die Verjährungsfrist mit dem Vertragsabschluss zu laufen beginnt, im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs eines Verbrauchers, der sich auf die Missbräuchlichkeit des Hauptgegenstands des Vertrags stützt, gerechtfertigt, dem Verbraucher zu ermöglichen, seinen Anspruch bis zum Ende der Laufzeit des Verbrauchervertrags geltend zu machen, wenn diese die derzeit geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren überschreitet?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



C/2025/379

27.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 17. Oktober 2024 –
Nidec Asi SpA, Ceisis SpA Sistemi Impiantistici Integrati/Ministero per gli Affari europei, le Politiche
di coesione e piano nazionale di ripresa e resilienza u. a.**

(Rechtssache C-686/24, Nidec Asi und Ceisis)

(C/2025/379)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Nidec Asi SpA, Ceisis SpA Sistemi Impiantistici Integrati

Berufungsbeklagte: Ministero per gli Affari europei, politiche di coesione e piano nazionale di ripresa e resilienza, Autorità di Sistema portuale del Mare di Sardegna, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Vorlagefrage

Steht Art. 39 der Richtlinie 2014/25/EU ⁽¹⁾ – aus dem sich wie aus Art. 28 der Richtlinie 2014/23/EU ⁽²⁾ und aus Art. 21 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽³⁾ ergibt, dass der Konflikt zwischen dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz und dem Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Wege einer Abwägung zu lösen ist, die dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz keinen zwingenden Vorrang einräumt – der nationalen Regelung in Art. 53 Abs. 6 des Decreto legislativo Nr. 50/2016 entgegen, die bestimmt, dass Unterlagen, die technische oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, offenzulegen sind, sofern es um den Zugang zum Zweck des gerichtlichen Rechtsschutzes geht, ohne Abwägungsmodalitäten vorzusehen, die die Erfordernisse des Schutzes der technischen oder Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243)

⁽²⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 21. Oktober
2024 – mBank S.A./AZ, MZ**

(Rechtssache C-699/24, Kołama ⁽¹⁾)

(C/2025/380)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: AZ, MZ

Vorlagefragen

Sind im Zusammenhang mit der vollumfänglichen Nichtigerklärung eines von einem Gewerbetreibenden mit einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrags, die darauf zurückzuführen ist, dass dieser Vertrag missbräuchliche Klauseln enthielt, ohne die er nicht bestehen bleiben konnte, die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie der gerichtlichen Auslegung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach:

1. der Gewerbetreibende das Recht hat, gegen den Verbraucher Klage auf Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals zu erheben, noch bevor ein rechtskräftiges Urteil über die gerichtliche Klage des Verbrauchers ergangen ist, mit dem die Nichtigkeit des Vertrags festgestellt wird,
2. der Gewerbetreibende das Recht hat, von dem Verbraucher zu verlangen, außer der Erstattung des zur Erfüllung dieses Vertrags gezahlten Kapitals auch die gesetzlichen Verzugszinsen für den Zeitraum ab dem Tag der Zahlungsaufforderung zu verlangen, wenn vor dieser Aufforderung noch kein rechtskräftiges Urteil über die gerichtliche Klage des Verbrauchers ergangen ist, mit dem die Nichtigkeit des Vertrags festgestellt wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am
22. Oktober 2024– NP/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite**

(Rechtssache C-718/24, Aleb ⁽¹⁾)

(C/2025/381)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NP

Beklagter: Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

Vorlagefragen

1. Ist es möglich, bei einer weiten Auslegung des 46. Erwägungsgrunds und des Art. 33 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾ davon auszugehen, dass die in diesen Bestimmungen festgelegten Regeln, die es ermöglichen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig anzusehen und die das Konzept des sicheren Drittstaats im Sinne von Art. 38 der [Richtlinie 2013/32] betreffen, in einem Verfahren nach Kapitel III dieser Richtlinie im Einklang mit den Grundprinzipien und Garantien des Kapitels II dieser Richtlinie angewandt werden müssen, d. h. im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in der Sache?
2. Sind der 46. Erwägungsgrund und Art. [33] Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 38 der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die in Art. 75 Abs. 2 ZUB genannte sowie eine Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis zulässig sind, wonach ein in der Sache geprüfter Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt werden kann, ohne dass er für offensichtlich unbegründet oder unzulässig erklärt wird, und zwar allein mit der Begründung, dass der Antragsteller die Möglichkeit habe, den Schutz eines sicheren Drittstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass im nationalen Recht die in Art. 38 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Methodik entwickelt und angewandt wurde, und wenn die Verwaltungsbehörde anerkennt, dass im Herkunftsland des Antragstellers ein bewaffneter Konflikt herrscht und die Voraussetzungen von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 ⁽³⁾ erfüllt sind?
3. Ist Art. 38 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit dem 46. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass die Verwaltungsbehörde, die einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache prüft, das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat und einen bestimmten Antragsteller allein auf der Grundlage von Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen und einer Entscheidung eines Organs der Exekutive (des Ministerrats), wonach ein bestimmter Drittstaat ein sicherer Drittstaat sei, anwenden darf, ohne dass im nationalen Recht eine Methodik im Sinne dieser Bestimmung vorgesehen ist, durch deren Anwendung sich die Verwaltungsbehörde davon überzeugt, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat und einen bestimmten Antragsteller angewandt werden kann?
4. Ist Art. 38 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht zwingend Kriterien vorsehen müssen, bei deren Vorliegen davon ausgegangen werden kann, dass eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteht, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

5. Ist Art. 38 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2013/32, [der] die Möglichkeit des Antragstellers regelt, das Bestehen einer Verbindung zwischen ihm und einem als sicher anerkannten Drittstaat gemäß Buchst. a gerichtlich anzufechten, dahin auszulegen, dass in Ermangelung einer nationalen Rechtsvorschrift, die eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bestehens einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat vorsieht, das Gericht, das mit einer Klage gegen die Verwaltungsentscheidung befasst ist, mit der dem Antragsteller der internationale Schutz mit der Begründung verweigert wird, dass ein Drittstaat für ihn als sicher anerkannt werde, sich zwingend für zuständig zu erklären und über die Rechtmäßigkeit des von der Verwaltungsbehörde angenommenen Bestehens einer solchen Verbindung zu entscheiden hat?
-



C/2025/382

27.1.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 29. Oktober 2024 – AP/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Bologna – Sezione Forlì Cesena – Ministero Interno

(Rechtssache C-750/24, Ortera ⁽¹⁾)

(C/2025/382)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AP

Beklagte: Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Bologna – Sezione Forlì Cesena – Ministero Interno

Vorlagefragen

1. Besteht nach dem Unionsrecht und insbesondere nach den Art. 36, 37 und 46 sowie Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾ der Maßstab, anhand dessen die Voraussetzungen der Sicherheit zu ermitteln sind, die der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat zugrunde liegen, ausnahmslos darin, dass keine in systematischer und genereller Weise gegen Angehörige spezifischer sozialer Gruppen gerichteten Verfolgungen und keine tatsächlichen Gefahren ernsthafter Schäden, wie sie in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU beschrieben werden, vorliegen, und schließen insbesondere bestehende Formen der Verfolgung oder drohende ernsthafte Schäden, die eine einzige, schwer zu identifizierende soziale Gruppe – wie zum Beispiel LGBTQIA+-Personen, ethnische oder religiöse Minderheiten, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Menschenhandel ausgesetzte Frauen usw. ... – betreffen, diese Bestimmung aus?
2. Gebietet der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Feststellung, dass ein nationales Gericht im Fall eines Widerspruchs zwischen den Vorschriften der Richtlinie 2013/32/EU über die Voraussetzungen der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat und den nationalen Vorschriften stets verpflichtet ist, die nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen, und gilt diese Verpflichtung des Gerichts, den Rechtsakt zur Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat unangewendet zu lassen, insbesondere auch dann, wenn diese Bestimmung durch eine legislative Vorschrift wie ein einfaches Gesetz erfolgt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 31. Oktober 2024 – Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija/SIA „JELGAVAS AUTOBUSU PARKS“

(Rechtssache C-756/24, Jelgavas autobusu parks)

(C/2025/383)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin und Beklagte: Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija

Kassationsbeschwerdegegnerin und Klägerin: SIA „JELGAVAS AUTOBUSU PARKS“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine „Direktleitung“ eine alternative Form der Stromversorgung darstellt, wenn ein Kunde es wünscht, oder ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Direktleitung nur in Ausnahmefällen zulässig ist?
2. Ist Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) dahin auszulegen, dass „Direktleitung“ eine Leitung sein kann, mit der ein Erzeuger, der mit dem Verteilernetz verbunden ist, mit einem an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden verbunden werden soll, wenn dieser Kunde diesen Anschluss zum Verteilernetz nach dem Bau der geplanten Leitung als Reserveanschluss beibehalten wird, jedoch vom Verteilernetz entkoppelt sein wird, solange er über diese Direktleitung vom Erzeuger mit Strom versorgt wird?
3. Ist unter dem Begriff „einzelner Kunde“ in Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) ausschließlich ein Kunde zu verstehen, der nicht an das Verteilernetz angeschlossen ist und dem der Verteilernetzbetreiber nicht durch den Bau eines Anschlusses zu angemessenen Kosten die nötige Kapazität gewährleisten kann?

⁽¹⁾ ABL 2019, L 158, S. 125.



C/2025/384

27.1.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 4. November 2024 – LC/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma – Sezione procedure alla frontiera II

(Rechtssache C-758/24, Alace ⁽¹⁾)

(C/2025/384)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LC

Beklagte: Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma – Sezione procedure alla frontiera II

Vorlagefragen

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber daran gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht daran gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), dahin auszulegen, dass ein Gericht in einem beschleunigten Grenzverfahren für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?
-



C/2025/385

27.1.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 5. November 2024 – CP/Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma – Sezione procedure alla frontiera II

(Rechtssache C-759/24, Canpelli ⁽¹⁾)

(C/2025/385)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CP

Beklagte: Commissione Territoriale per il riconoscimento della Protezione Internazionale di Roma – Sezione procedure alla frontiera II

Vorlagefragen

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einem Gesetzgeber, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber daran gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht daran gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), dahin auszulegen, dass ein Gericht in einem beschleunigten Grenzverfahren für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU, auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?
-



C/2025/386

27.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo (Italien), eingereicht am 6. November 2024 –
Questore di Agrigento – Ministero dell'interno/MT**

(Rechtssache C-763/24, Mibone ⁽¹⁾)

(C/2025/386)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Palermo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Questore di Agrigento – Ministero dell'interno

Beklagter: MT

Vorlagefrage

Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie es verwehren, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



C/2025/387

27.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo (Italien), eingereicht am 6. November 2024 –
Questore di Agrigento – Ministero dell'interno/GC**

(Rechtssache C-764/24, Capurteli ⁽¹⁾)

(C/2025/387)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Palermo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Questore di Agrigento – Ministero dell'interno

Beklagter: GC

Vorlagefrage

Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie es verwehren, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Rechtsmittel, eingelegt am 6. November 2024 von OT gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer)
vom 11. September 2024 in der Rechtssache T-286/23, OT/Rat**

(Rechtssache C-769/24 P)

(C/2025/388)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: OT (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Hordies und P. Blanchetier)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. September 2024, OT/Rat (T-286/23, EU:T:2024:606), gemäß Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aufzuheben;
- die Verordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären, soweit sie den Rechtsmittelführer betrifft;
- den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, für nichtig zu erklären, soweit er den Rechtsmittelführer betrifft;
- gemäß Art. 170 der Verfahrensordnung für den Fall, dass das Rechtsmittel für begründet erklärt werden sollte, den vor dem Gericht gestellten Anträgen stattzugeben und folglich dem Rat aufzugeben, den Namen des Rechtsmittelführers aus den Anhängen des Beschlusses 2023/572/GASP und der Durchführungsverordnung 2023/571 zu streichen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Rechtsmittelführers aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Der erste Rechtsmittelgrund besteht aus vier Teilen, die auf verschiedenen Rechtsfehlern des Gerichts in der angefochtenen Entscheidung beruhen:

1. In Bezug auf die Zulässigkeit des Dokuments vom 15. April 2022 über die Abtretung der Anteile des Rechtsmittelführers habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass der Rechtsmittelführer das Schriftstück nicht bei Klageerhebung vorgelegt habe, womit es unter Verkennung der geltenden Rechtsgrundsätze die Beweislast umgekehrt habe.
2. In Bezug auf die Eigenschaft des Eigentümers der betreffenden Anteile als unabhängiger Dritter habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass das vom Rechtsmittelführer vorgelegte Schriftstück die gestellte Frage nach der Unabhängigkeit des Zessionars nicht beantwortet habe, obwohl es dem Rat obliege, das Fehlen der Unabhängigkeit zu beweisen. Durch die Zurückweisung dieses Schriftstücks habe das Gericht eine *probatio diabolica* geschaffen, indem es dem Rechtsmittelführer auferlegt habe, das Fehlen einer Verbindung zu beweisen, und damit die Beweislast umgekehrt habe.
3. In Bezug auf die Gesellschaft Rosvodokanal habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Relevanz der Bestätigung vom 5. April 2022 verneint habe, die beweise, dass die Gesellschaft Rosvodokanal die CTF Holdings verlassen habe. Diese Bestätigung beweise nämlich, dass Rosvodokanal nicht mehr über ihre Hauptholdinggesellschaft mit der Alfa Group verbunden sei. Außerdem habe der Rat keinen Beweis für eine alternative Verbindung zwischen Rosvodokanal und dem Konsortium vorgelegt.

⁽¹⁾ ABL 2023, LI 75/1, S. 1.

⁽²⁾ ABL 2023, LI 75/1, S. 134.

4. In Bezug auf das Kriterium der wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass Rosvodokanal in einem Wirtschaftssektor tätig sei, der wichtige Einnahmen für die russische Regierung generiere, obwohl die Tätigkeit des gesamten Sektors nach den eigenen Beweisen des Rates nur 0,05 % der Einnahmen dieser Regierung ausmache.

Der zweite Rechtsmittelgrund, der ebenfalls aus vier Teilen besteht, betrifft einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union durch das Gericht.

1. In Bezug auf die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit habe das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es das Urteil X (C-651/11) – das der Rechtsmittelführer angeführt habe, um darzutun, dass das bloße Halten von Aktien nicht mit einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ gleichgesetzt werden könne – mit der Begründung außer Acht gelassen habe, dass dieses Urteil im spezifischen rechtlichen Kontext der Mehrwertsteuer ergangen sei.
 2. In Bezug auf den Beweiswert der vom Rechtsmittelführer vorgelegten Beweise habe das Gericht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen, indem es den Beweiswert der Beweise des Rechtsmittelführers relativiert und gleichzeitig die vom Rat vorgelegten schwachen und nicht untermauerten Beweise für ausreichend befunden habe.
 3. In Bezug auf die Eigenschaft als Aktionär habe das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es die Eigenschaft des Rechtsmittelführers als Großaktionär als zentral für die Rechtfertigung der Belassung seines Namens auf der Liste angesehen habe, was im Widerspruch zu seiner eigenen Rechtsprechung stehe, wonach die bloße Eigenschaft als Anteilseigner kein Beweis für die Unterstützung der russischen Entscheidungsträger sei.
 4. In Bezug auf das Fehlen von Änderungen oder ernsthaften Weiterentwicklungen in den Begründungen der Durchführungsverordnungen und der GASP-Beschlüsse des Rates habe das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, indem es anerkannt habe, dass die Begründungen der angefochtenen Rechtsakte nicht geändert oder neu bewertet worden seien, obwohl es dem Rat obliege, eine aktualisierte Bewertung der restriktiven Maßnahmen vorzunehmen.
-



C/2025/389

27.1.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 12. November 2024 von Samer Kamal Al-Assad gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-370/23, Al-Assad/Rat

(Rechtssache C-779/24 P)

(C/2025/389)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Samer Kamal Al-Assad (vertreten durch Rechtsanwalt W. Woll)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. September 2024, Al-Assad/Rat (T-370/23, ECLI:EU:T:2024:588), aufzuheben;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit durch sie sein Name in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen wurde;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/847 ⁽²⁾, durch den der Name des Rechtsmittelführers in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP aufgenommen wurde, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf sechs Gründe.

1. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die gegen das Kriterium der Familienzugehörigkeit im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Buchst. b und Art. 28 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2013/255/GASP gerichtete Einrede der Rechtswidrigkeit zurückgewiesen habe, da dieses Kriterium unvereinbar mit den Art. 7, 17, 21 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei.
2. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Rüge eines vom Rat unter Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union begangenen Beurteilungsfehlers zurückgewiesen habe.
3. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Rüge einer Verletzung des durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Eigentumsrechts zurückgewiesen habe.
4. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Rüge einer Verletzung des in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf einen Richter in Strafsachen (*ius puniendi*) zurückgewiesen habe.
5. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es nicht über die Rüge einer Schädigung des Rufes des Rechtsmittelführers entschieden habe.
6. Das Gericht habe dem Rechtsmittelführer, indem es auf der Grundlage von Vermutungen entschieden und von ihm den Beweis einer negativen Tatsache verlangt habe, unter Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keinen wirksamen gerichtlichen Schutz gewährleistet.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/844 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109 I, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/847 des Rates vom 24. April 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 109 I, S. 26).

C/2025/390

27.1.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 15. November 2024 von Andrey Anatolyevich Kozitsyn gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 18. September 2024 in den verbundenen Rechtssachen T-607/22 und T-731/22, Kozitsyn/Rat

(Rechtssache C-795/24 P)

(C/2025/390)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Andrey Anatolyevich Kozitsyn (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. September 2024, Kozitsyn/Rat (T-607/22 und T-731/22, EU:T:2024:635), aufzuheben, soweit es die angefochtenen Rechtsakte vom 21. Juli 2022, vom 13. März 2023, vom 13. September 2023 und vom 12. März 2024 betrifft;
- die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP ⁽¹⁾ und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽²⁾ im Wege der Einrede der Rechtswidrigkeit auszuschließen;
- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Kozitsyn betreffen:
 - den Beschluss (GASP) 2022/1272 ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 ⁽⁴⁾;
 - den Beschluss (GASP) 2023/572 ⁽⁵⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 ⁽⁶⁾;
 - den Beschluss (GASP) 2023/1767 ⁽⁷⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 ⁽⁸⁾;

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/1272 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 219).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 133).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1).

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3).

- den Beschluss (GASP) 2024/847 ⁽⁹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 ⁽¹⁰⁾;
- dem Rat der Europäischen Union gemäß Art. 140 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf einen Rechtsmittelgrund, mit dem er einen Rechtsfehler rügt.

Der Rechtsmittelgrund besteht aus vier Teilen, die auf verschiedenen Rechtsfehlern beruhen, die das Gericht im angefochtenen Urteil begangen haben soll.

In Bezug auf die Verkenntung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beim Verfassen des geänderten unter Buchst. g genannten Kriteriums habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Rat die sich aus dem Beschluss (GASP) 2023/1094 ⁽¹¹⁾ und der Verordnung (EU) 2023/1089 ⁽¹²⁾ ergebende Definition dieses Kriteriums berechtigterweise erweitern könne, da die restriktiven Maßnahmen durch die Anwendung dieses Kriteriums Personen betreffen könnten, die keine unmittelbare Verbindung zu dem Umstand hätten, der zur Anwendung dieser Maßnahmen geführt habe.

In Bezug auf die Verkenntung des Grundsatzes der Rechtssicherheit bei der Auslegung des Begriffs „tätig“ im Sinne des unter Buchst. g genannten Kriteriums habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass dieser Begriff so zu verstehen sei, dass er auch Personen erfasse, die nur Inhaber von Gesellschaftsanteilen seien.

In Bezug auf die Verkenntung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung der Wendung „führenden Geschäftsleuten“ habe das Gericht einen Rechtsfehler und einen Subsumptionsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass diese Wendung den Rechtsmittelführer umfassen könne.

In Bezug auf den Rechtsfehler, den das Gericht insofern begangen habe, als es die ursprünglichen Rechtsakte vom 21. Juli 2022 nicht für nichtig erklärt habe, habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Rechtsakte vom 21. Juli 2022 für nichtig erklärt habe, ohne die nachfolgenden Rechtsakte für nichtig zu erklären.

⁽⁹⁾ Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849).

⁽¹¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).



**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2024 von der Belaruskali AAT gegen das Urteil des Gerichts
(Vierte Erweiterte Kammer) vom 18. September 2024 in der Rechtssache T-528/22, Belaruskali/Rat**

(Rechtssache C-816/24 P)

(C/2025/391)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Belaruskali AAT (vertreten durch E. Anevlavi, Dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Königreich Belgien, Republik Lettland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽²⁾ sowie die Fortsetzungsrechtsakte Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP ⁽³⁾ und Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽⁴⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es den Grundsatz der Rechtssicherheit in Bezug auf den Begriff „Lukaschenko-Regime“ nicht ordnungsgemäß angewandt und insoweit einen Beurteilungsfehler begangen habe.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass der Rat die Verantwortlichkeit von Belaruskali für die Unterdrückung der Zivilgesellschaft in Belarus hinreichend nachgewiesen habe.

⁽¹⁾ ABl 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl 2022, L 153, S. 1.

⁽³⁾ ABl 2023, L 61, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl 2023, L 61, S. 20.



**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2024 von Ivan Ivanovich Golovaty gegen das Urteil des
Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. September 2024 in der Rechtssache T-521/22, Golovaty/Rat**

(Rechtssache C-817/24 P)

(C/2025/392)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ivan Ivanovich Golovaty (vertreten durch E. Anevlavi, Dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Republik Lettland

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽²⁾ sowie die Fortsetzungsrechtsakte Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP ⁽³⁾ und Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽⁴⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie den Rechtsmittelführer betreffen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es den Grundsatz der Rechtssicherheit in Bezug auf den Begriff „Lukaschenko-Regime“ nicht ordnungsgemäß angewandt und insoweit einen Beurteilungsfehler begangen habe.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass der Rat die Verantwortlichkeit des Rechtsmittelführers für die Unterdrückung der Zivilgesellschaft in Belarus hinreichend nachgewiesen habe.

⁽¹⁾ ABl 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl 2022, L 153, S. 1.

⁽³⁾ ABl 2023, L 61, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl 2023, L 61, S. 20.



C/2025/393

27.1.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. November 2024 von der Belarusian Potash Company AAT gegen das
Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 18. September 2024 in der Rechtssache T-534/22,
Belarusian Potash Company/Rat**

(Rechtssache C-818/24 P)

(C/2025/393)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Belarusian Potash Company AAT (vertreten durch V. Ostrovskis, Advokatas, B. Evtimov, Advokat, C. Cauvin, Avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Republik Lettland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- ein endgültiges Urteil zu erlassen, mit dem die beanstandeten Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsmittelführerin für nichtig erklärt werden, nämlich: der Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽²⁾, der Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽⁴⁾; hilfsweise, die Sache zur weiteren Entscheidung im Licht des Urteils des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat sämtliche Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen, einschließlich der im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht angefallenen Kosten und Auslagen;
- Lettland und jedem anderen Streithelfer ihre eigenen Kosten im Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und den damit zusammenhängenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es keine wirksame gerichtliche Überprüfung vorgenommen und dadurch Fehler bei der rechtlichen Würdigung von Sachverhalten zugelassen habe. Konkret:

- Das Gericht habe es versäumt, eine ordnungsgemäße gerichtliche Überprüfung der Argumentation des Rates in Bezug auf die früheren Monopolrechte der Belarusian Potash Company durchzuführen;
- es habe die fehlerhafte rechtliche Einstufung „Vorzugsbehandlung“ auf die zur Verfügung stehenden Beweise angewandt;

⁽¹⁾ ABl 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl 2022, L 153, S. 1.

⁽³⁾ ABl 2023, L 61, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl 2023, L 61, S. 20.

- es habe eine unausgewogene Würdigung der vorgelegten Beweise vorgenommen und damit gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen und es habe die fehlerhafte rechtliche Einstufung „Ausfuhr-Arm“ auf die zur Verfügung stehenden Beweise angewandt;
- es stufe die Zahlung von Steuern und Dividenden zu Unrecht als „finanzielle Unterstützung“ ein;
- es habe keine wirksame gerichtliche Überprüfung vorgenommen, indem es der Rechtsmittelführerin das Verhalten einer anderen in den Sanktionslisten aufgeführten Organisation zugeschrieben habe;
- es habe den Umfang der gerichtlichen Überprüfung überschritten, indem es das Umgehungskriterium für die Benennung auf die Rechtsmittelführerin angewandt habe.



Rechtsmittel, eingelegt am 3. Dezember 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 18. September 2024 in der Rechtssache T-334/19, Google und Alphabet/Kommission (Google AdSense for Search)

(Rechtssache C-826/24 P)

(C/2025/394)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castillo de la Torre, A. Dawes, T. Franchoo und C. Urraca Cavedes als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Google LLC und Alphabet Inc., Surfboard Holding BV, Vinden.NL BV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Klage von Google LLC und Alphabet Inc. abzuweisen, soweit darin in Abrede gestellt wird, dass die Ausschließlichkeitsklausel („exclusivity clause“) zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2015, die Platzierungsklausel („placement clause“) zwischen dem 31. März 2009 und dem 31. Dezember 2015, und die Klausel über die vorherige Genehmigung („prior authorisation clause“) zwischen dem 31. März 2009 und dem 31. Dezember 2015 geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken;
- Google LLC und Alphabet Inc. ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission im Rechtsmittelverfahren und im ersten Rechtszug entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht vier Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die Eignung der Ausschließlichkeitsklausel, zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2015 den Wettbewerb zu beschränken, im angefochtenen Beschluss nicht richtig geprüft worden sei.

Zweitens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die Eignung der Platzierungsklausel, zwischen dem 31. März 2009 und dem 31. Dezember 2015 den Wettbewerb zu beschränken, im angefochtenen Beschluss nicht richtig geprüft worden sei.

Drittens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die Eignung der Klausel über die vorherige Genehmigung, zwischen dem 31. März 2009 und dem 31. Dezember 2015 den Wettbewerb zu beschränken, im angefochtenen Beschluss nicht richtig geprüft worden sei.

Viertens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die mit dem angefochtenen Beschluss festgestellte einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung nur insoweit gegeben sei, als sie aus drei gesonderten Zuwiderhandlungen bestanden habe.



Klage, eingereicht am 27. September 2024 – XH/Kommission

(Rechtssache T-313/24)

(C/2025/395)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. R/91/24 vom 27. Mai 2024 über die Nichtaufnahme ihres Namens in die mit der Mitteilung vom 10. November 2023 (IA Nr. 38-2023) aufgestellte Liste der 2023 beförderten Beamten aufzuheben;
- ihr den entstandenen Verlust und die entstandenen Schäden zu ersetzen,
- der Beklagten alle Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Rechtsfehler und eine Unregelmäßigkeit des Beförderungsverfahrens 2023 vor.
 - Die Anstellungsbehörde habe gegen den Beschluss C(2013) 8968 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts und gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts in Verbindung mit Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen. Im Beförderungsverfahren 2023 sei keine ordnungsgemäße und sorgfältige Abwägung der Verdienste durchgeführt worden, die an der fortgesetzten Einbeziehung nicht behobener Unregelmäßigkeiten gelitten habe, die auf das Beförderungsverfahren 2017 zurückgingen. Die Anstellungsbehörde habe unter Verstoß gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-511/18 ⁽¹⁾, mit dem eine Berichtigung der Personalakte der Klägerin angeordnet worden sei, eine Umsetzung dieses Urteils unterlassen, was zu weiteren Verfahrensmängeln im Beförderungsverfahren 2023 geführt habe, wodurch der Klägerin eine faire Beurteilung für die Beförderung versagt worden sei. Die Anstellungsbehörde habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung der Beförderungskriterien, wie sie in Art. 45 des Statuts vorgesehen seien, begangen, indem sie die Verdienste der Klägerin übergangen und es versäumt habe, eine ordnungsgemäße Abwägung sicherzustellen. Dies habe zu einer starren und fehlerhaften Anwendung der Regel der zweijährigen Dienstzeit ohne ordnungsgemäße Berücksichtigung anderer relevanter Faktoren geführt, wie sie in der Charta der Grundrechte (Art. 7) und den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts skizziert seien. Die unterlassene Behebung der im Beförderungsverfahren 2017 bezeichneten Mängel habe die Lage der Klägerin 2023 verschlimmert, was zu einer offensichtlich mangelbehafteten Beurteilung ihrer Verdienste und ihres Karrierewegs geführt habe.
2. Für den materiellen und immateriellen Schaden aufgrund der Mängel und der verzögerten Berichtigung werde Ersatz verlangt.
 - Es gehe um die Forderung nach Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin entstanden sei, weil die Anstellungsbehörde es unterlassen habe, die Unregelmäßigkeiten in ihrer Beförderungsakte zu berichtigen, wie sie im bezeichneten Urteil T-511/18 festgestellt worden seien, und nachfolgend das Beförderungsverfahren 2023 mangelbehaftet durchgeführt habe. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten in der Beförderungsakte der Klägerin in Verbindung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler habe dazu geführt, dass es an einer fairen Abwägung der Verdienste fehle und dass eine ordnungsgemäße Wiederholung des Beförderungsverfahrens 2017 im Einklang mit dem Urteil unterblieben sei. Daraus habe sich eine unmittelbare negative Beeinflussung des Beförderungsverfahrens 2023 ergeben, die zu einem finanziellen Schaden und einer Schädigung des Rufs der Klägerin geführt habe. Für diese Verluste fordere sie nach den Art. 268 und 340 AEUV Ersatz.

⁽¹⁾ Urteil vom 25. Juni 2020, T-511/18, XH/Kommission (EU:T:2020:291).



Klage, eingereicht am 21. Oktober 2024 – Novartis Europharm/Kommission

(Rechtssache T-547/24)

(C/2025/396)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek und Rechtsanwalt B. Jong)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission, der Beklagten, vom 22. August 2024 C(2024) 6053 final über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Nilotinib Accord – Nilotinib“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund:

Verletzung der in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 11 dieser Richtlinie und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 726/2004 ⁽²⁾ vorgesehenen Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Generika.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).



C/2025/397

27.1.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 22. Oktober
2024 – Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën/Digipolis Antwerpen AG und
District09 AG**

(Rechtssache T-575/24, Digipolis)

(C/2025/397)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën

Beklagte: Digipolis Antwerpen AG und District09 AG

Vorlagefrage

Liegt ein Verstoß gegen die Art. 2, 9 und 13 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und gegen den Grundsatz der Neutralität vor, sofern diese Bestimmungen dahin ausgelegt werden, dass Mitglieder, die eine Übertragung der Verwaltung vorgenommen haben, infolge ihres Beitritts zu einer beauftragten Vereinigung keine Umsatzsteuer schulden, wenn sie Dienstleistungen der beauftragten Vereinigung in Anspruch nehmen, da diese im Rahmen der Übertragung der Verwaltung anstelle ihrer Mitglieder tätig wird, so dass Leistungen, die sie zugunsten ihrer Mitglieder erbringt, als Leistungen an sie selbst gelten und es sich mithin nicht um eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr/an steuerbaren Umsätzen handelt? Ist im Licht der genannten Bestimmungen insoweit zwischen Mitgliedern der beauftragten Vereinigung im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2006/112/EG und Mitgliedern im Sinne der Art. 9 und 132 dieser Richtlinie zu unterscheiden?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.



Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Kantor/Rat

(Rechtssache T-579/24)

(C/2025/398)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Viatcheslav Moshe Kantor (Herzliya, Israel) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältin M. Brésart und Rechtsanwalt F. Patuelli)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er die Aufnahme des Klägers in Nr. 896 des Anhangs des Beschlusses 2014/1457GASP in der durch den Beschluss (GASP) 2022/582 vom 8. April 2022 geänderten Fassung aus den in im letztgenannten Beschluss angegebenen Gründen verlängert;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie die Aufnahmen des Klägers in Nr. 896 des Anhangs I der Verordnung (EU) 269/2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 geänderten Fassung aus den in den in der letztgenannten Verordnung angegebenen Gründen verlängert;
- hilfsweise, das Kriterium betreffend führende Geschäftsleute oder Geschäftsleute, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen, das festgelegt ist in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des geänderten Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der geänderten Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für rechtswidrig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Beurteilungsfehler

- Der Rat habe insoweit einen Beurteilungsfehler begangen, als er das Kriterium g sowie das in Art. 1 Abs. 1 Buchst. d des Beschlusses 2014/145 und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung 269/2014 genannte Kriterium betreffend Personen, die russische Entscheidungsträger unterstützen oder von diesen profitiert, auf den Kläger angewandt habe. Außerdem habe der Rat sich angesichts der vom Kläger beigebrachten Beweismittel nicht auf aktuelle, genaue und übereinstimmende Indizien gestützt.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte

- Die angefochtenen Rechtsakte stellten eine unverhältnismäßige Verletzung seines Eigentumsrechts sowie seiner Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit dar. Sie seien zur Erreichung des mit den restriktiven Maßnahmen verfolgten Ziels weder erforderlich noch angemessen und stünden nicht im Einklang mit diesem Ziel. Zudem enthielten die angefochtenen Rechtsakte keine für ihre Verhältnismäßigkeit unabdingbare zeitliche Begrenzung. Schließlich hätten die angefochtenen Rechtsakte übermäßige negative Auswirkungen auf Dritte.

3. Hilfsweise: Einrede der Rechtswidrigkeit des Kriteriums g

- Der erste Teil des Kriteriums g sei rechtswidrig, weil es eine unwiderlegbare Vermutung begründe, die unbegründet sei und nicht auf allgemeinen Erfahrungssätzen beruhe. Auch der zweite Teil dieses Kriteriums sei rechtswidrig, da er mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie mit den Zielen der restriktiven Maßnahmen unvereinbar sei.



Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Tkach/Rat

(Rechtssache T-584/24)

(C/2025/399)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Oleg Polikarpovich Tkach (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt É. Épron und Rechtsanwältin C. Gimbert)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und damit auch den Beschluss 2014/145/GASP teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und damit auch die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- ihm die Geltendmachung sämtlicher weiteren Rechte, Klagegründe und Rechtsbehelfe vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Beurteilungsfehler.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



C/2025/400

27.1.2025

Klage, eingereicht am 14. November 2024 – Doors Bulgaria/EUIPO – Top Ten (Türen)

(Rechtssache T-585/24)

(C/2025/400)

Sprache der Klageschrift: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: „Doors Bulgaria“ EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Todorov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Top Ten (Plovdiv, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 119 601-0012 (Türen)

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. September 2024 in der Sache R 469/2024-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und eine gerichtliche Entscheidung zu erlassen, mit der das Verfahren über die Anfechtung ausgesetzt wird,
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, dass die bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zulässig und begründet ist, und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufzuheben,
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das EUIPO anzuweisen, über die Begründetheit der Beschwerde vor der Beschwerdekammer zu entscheiden.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates,
- Verstoß gegen Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates,
- Verstoß gegen Art. 91 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2025/401

27.1.2025

Klage, eingereicht am 14. November 2024 – Doors Bulgaria/EUIPO – Top Ten (Türen)

(Rechtssache T-586/24)

(C/2025/401)

Sprache der Klageschrift: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: „Doors Bulgaria“ EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Todorov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Top Ten (Plovdiv, Bulgarien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 119 601-0010 (Türen)

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. September 2024 in der Sache R 470/2024-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, dass die bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zulässig und begründet ist, und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufzuheben,
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das EUIPO anzuweisen, über die Begründetheit der Beschwerde vor der Beschwerdekammer zu entscheiden.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates,
- Verstoß gegen Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates,



C/2025/402

27.1.2025

Klage, eingereicht am 14. November 2024 – OT/Rat

(Rechtssache T-588/24)

(C/2025/402)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OT (vertreten durch Rechtsanwälte J.-P. Hordies und P. Blanchetier)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L vom 13. September 2024), für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L vom 13. September 2024), für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft (Anhang A1);
- infolgedessen den Rat anzuweisen, den Namen des Klägers aus den Anhängen des Beschlusses (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, zu streichen;
- dem Rat die Kosten und Auslagen des Verfahrens, einschließlich der des Klägers, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts durch den Rat.
 - Erstens seien die vom Rat vorgelegten Beweise unzureichend und nicht überzeugend.
 - Zweitens seien die Vorwürfe, dass der Kläger russischen Entscheidungsträgern, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, materielle und finanzielle Unterstützung leiste, unbegründet.
2. Verstoß gegen Verteidigungsrechte.
 - Die Beweise, die der Rat zur Rechtfertigung der Aufnahme des Klägers in die Sanktionsliste vorgelegt habe, seien veraltet und irrelevant.



C/2025/403

27.1.2025

Klage, eingereicht am 20. November 2024 – Sandoz/EUIPO – Be Healthy (ARYUNA)

(Rechtssache T-591/24)

(C/2025/403)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sandoz AG (Basel, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Nordemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Be Healthy d.o.o. (Kranj, Slowenien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke ARYUNA – Anmeldung Nr. 18 770 288

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2024 in der Sache R 2531/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/404

27.1.2025

Klage, eingereicht am 20. November 2024 – EFFAS/EUIPO – CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)

(Rechtssache T-592/24)

(C/2025/404)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst – Anmeldung Nr. 14 902 341

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2024 in der Sache R 1418/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. November
2024 – CIT Coin Invest AG gegen Zollamt Österreich**

(Rechtssache T-596/24, CIT Coin Invest)

(C/2025/405)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: CIT Coin Invest AG

Belangte Behörde: Zollamt Österreich

Vorlagefragen

1. Sind Art. 345 und 346 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Goldmünzen, die im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis genannt sind, jedenfalls als Münzen gelten, die die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien erfüllen, sodass sie unter die in Art. 346 der Richtlinie 2006/112/EG geregelte Steuerbefreiung fallen, und zwar auch dann, wenn diese Goldmünzen die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nicht erfüllt haben?
2. Ist es für die Beantwortung der Frage 1 von Bedeutung, ob diese Goldmünzen die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien bereits im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ausgabe nicht erfüllt haben?
3. Ist Art. 345 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis angeführt gelten, wenn sie einen entsprechenden, im genannten Verzeichnis genannten Nominalwert aufweisen, und zwar auch dann, wenn diese Goldmünzen die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien bereits im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ausgabe nicht erfüllt haben?
4. Ist es für die Beantwortung der Frage 3 von Bedeutung, ob diese Goldmünzen die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien im Zeitpunkt der Veröffentlichung des genannten Verzeichnisses nicht erfüllt haben?
5. Ist Art. 345 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als im jährlich von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnis angeführt gelten, wenn sie einen entsprechenden, im genannten Verzeichnis genannten Nominalwert aufweisen, und zwar auch dann, wenn sie die in Art. 344 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Kriterien erfüllen, aber erst nach Veröffentlichung des Verzeichnisses geprägt (und ausgegeben) werden, und es sich dabei nicht um weitere Emissionen von im Verzeichnis bereits ausdrücklich genannten Goldmünzen handelt?
6. Ist Art. 344 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG dahin auszulegen, dass Goldmünzen bereits dann als gesetzliches Zahlungsmittel in ihrem Ursprungsland im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, wenn sie aufgrund nationaler gesetzlicher Bestimmungen lediglich von den öffentlichen Kassen und von der mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Gesellschaft, die diese Goldmünzen geprägt und ausgegeben hat, zum Nominalwert angenommen werden müssen, nicht jedoch im regulären Zahlungsverkehr von sämtlichen Gläubigern?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



Klage, eingereicht am 25. November 2024 – Ignatova/Rat

(Rechtssache T-601/24)

(C/2025/406)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Anastasia Ignatova (Moskau, Russland) (vertreten durch C. Zatschler, Senior Counsel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären, soweit der Name der Klägerin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾, für nichtig zu erklären, soweit der Name der Klägerin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten (im Folgenden zusammen: „angefochtene Rechtsakte“), und
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Beklagte habe Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Kriteriums der „unmittelbaren Familienangehörigen“ in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g Var. 2 des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 1 Buchst. g Var. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates in der geänderten Fassung (im Folgenden: Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g) auf die Klägerin begangen.
2. Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g sei rechtswidrig. Der zweite Klagegrund ist in fünf Teile gegliedert: Mit dem ersten Teil wird geltend gemacht, dass Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g einer Rechtsgrundlage in Art. 215 AEUV entbehre. Mit dem zweiten Teil wird geltend gemacht, dass Var. 1 des Kriteriums in Buchst. g, mit der Var. 2 untrennbar verbunden sei, rechtswidrig sei, was Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g erst recht rechtswidrig mache. Mit dem dritten Teil wird geltend gemacht, dass Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g das in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze. Mit dem vierten Teil wird geltend gemacht, dass Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g offensichtlich ungeeignet sei, um die verfolgten Ziele zu erreichen, und daher unverhältnismäßig sei. Mit dem fünften Teil wird geltend gemacht, dass Var. 2 des Kriteriums in Buchst. g gegen Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße, soweit der Beklagte behauptete, der Begriff „unmittelbare Familienangehörige“ sei weiter auszulegen, als es bei normaler Auslegung aus diesen Worten abgeleitet werden könne. Zu diesem Zweck sei eine enge Auslegung des Begriffs „unmittelbare Familienangehörige“ im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen erforderlich.
3. Mit der Annahme der angefochtenen Rechtsakte, soweit sie die Klägerin beträfen, habe der Beklagte gegen die Begründungspflicht verstoßen.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2456).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/2455).



C/2025/407

27.1.2025

Klage, eingereicht am 25. November 2024 – SBK Art/Rat

(Rechtssache T-607/24)

(C/2025/407)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SBK Art OOO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte G. Lansky und P. Goeth)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Unanwendbarkeit von Art. 2 Abs. 1 letzter Unterabsatz des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates geänderten Fassung und von Art. 3 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates geänderten Fassung festzustellen;
- zusätzlich oder alternativ dazu den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen (Eintrag Nr. 174);
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Anwendung des abgeleiteten Unionsrechts, die gegen die Verträge und die Rechtsstaatlichkeit verstoße.
2. Verletzung der Verfahrensrechte der Klägerin.
3. Unverhältnismäßigkeit.
4. Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Begründungspflicht.



C/2025/408

27.1.2025

Klage, eingereicht am 26. November 2024 – Homestar/EUIPO – General Sanitary (THERMATEC)

(Rechtssache T-611/24)

(C/2025/408)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Homestar sp. z o.o. (Katowice [Kattowitz], Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Gwoździewicz-Matan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: General Sanitary, SLU (Cerdanyola del Vallès, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke THERMATEC – Anmeldung Nr. 18 7903 65

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2024 in der Sache R 856/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung dahin zu ändern, dass festgestellt wird, dass keine relativen Eintragungshindernisse für die streitige Marke in Bezug auf alle Waren der Klassen 11 und 37 vorliegen und dass die Marke in ihrer Gesamtheit einzutragen ist;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/26

27.1.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Januar 2025

(C/2025/26)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0472	CAD	Kanadischer Dollar		1,5015
JPY	Japanischer Yen		163,90	HKD	Hongkong-Dollar		8,1559
DKK	Dänische Krone		7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8364
GBP	Pfund Sterling		0,84413	SGD	Singapur-Dollar		1,4129
SEK	Schwedische Krone		11,4590	KRW	Südkoreanischer Won		1 501,60
CHF	Schweizer Franken		0,9494	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,2520
ISK	Isländische Krone		146,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5891
NOK	Norwegische Krone		11,7495	IDR	Indonesische Rupiah		16 900,50
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5841
CZK	Tschechische Krone		25,097	PHP	Philippinischer Peso		61,145
HUF	Ungarischer Forint		408,85	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2138	THB	Thailändischer Baht		35,270
RON	Rumänischer Leu		4,9761	BRL	Brasilianischer Real		6,1866
TRY	Türkische Lira		37,3769	MXN	Mexikanischer Peso		21,2056
AUD	Australischer Dollar		1,6600	INR	Indische Rupie		90,3300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/415)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 92	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande (die)	REACH/24/53/0 REACH/24/53/1	Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/416)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 73	20. Januar 2025	Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/65/0	Formulierung von Gemischen mit Natriumdichromat, die allein für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassene Verwendungen für die Oberflächenbehandlung in der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten bestimmt sind	15. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/65/1			
		Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/65/2	Formulierung von Gemischen mit Kaliumdichromat, die allein für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassene Verwendungen für die Oberflächenbehandlung in der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten bestimmt sind		

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
		Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien Chemservice GmbH, Herrnsheimer Haupt- straße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/65/3 REACH/24/65/4 REACH/24/65/5	Formulierung von Gemischen mit Chromtrioxid, die allein für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassene Verwendungen für die Oberflächenbehandlung in der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten bestimmt sind		
		Natriumchromat (EG-Nr. 231-889-5, CAS-Nr. 7775-11-3)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/65/6 REACH/24/65/7	Formulierung von Gemischen mit Natriumdichromat, die allein für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassene Verwendungen für die Oberflächenbehandlung in der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten bestimmt sind		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/417)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 103	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wroclawska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande (die)	REACH/24/58/0 REACH/24/58/1	Vorbehandlung: Desoxidation, Dekapierung, Ätzen oder Nachbeizen in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/418)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 94	13. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/61/0	Verwendung von Chromtrioxid bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/61/1			
			Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/61/2			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/61/3			
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/61/4	Verwendung von Natriumdichromat bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
		Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/61/5	Verwendung von Kaliumdichromat bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
			Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/61/6			
		Dichromtris(chromat) (EG-Nr. 246-356-2, CAS-Nr. 24613-89-6)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/61/7			
			Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande (die)	REACH/24/61/8	Verwendung von Dichromtris(chromat) bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/419)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 120	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande (die)	REACH/24/55/0 REACH/24/55/1	Galvanisierung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	16. November 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/420)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 87	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/68/0 REACH/24/68/1 REACH/24/68/2 REACH/24/68/3	Beschichten durch fest-flüssige Dispersionen in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/421)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 97	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 As-sago (MI), Italien	REACH/24/63/0 REACH/24/63/1 REACH/24/63/2	Galvanisierung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	16. November 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/422)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 106	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/24/52/0 REACH/24/52/1	Versiegelung nach dem Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	15. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/423)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 85	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/69/0	Verwendung von Chromtrioxid bei der Passivierung von rostfreiem Stahl in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/69/1			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/69/2			
			AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/69/3			
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr.-10588-01-9, 7789-12-0)	BrenntagChemicalsDistribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/69/4	Verwendung von Natriumdichromat bei der Passivierung von rostfreiem Stahl in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/424)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 95	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/60/0	Verwendung von Chromtrioxid bei der Versiegelung nach dem Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Chemservice GmbH, Herrnsheimer Haupt- straße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/60/1			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/60/2			
		Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/60/3	Verwendung von Kaliumdichromat bei der Versiegelung nach dem Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/60/4 REACH/24/60/5	Verwendung von Natriumdichromat bei der Versiegelung nach dem Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
		Natriumchromat (EG-Nr. 231-889-5, CAS-Nr. 7775-11-3)	AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/60/6			
			Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/60/7			
			Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/60/8	Verwendung von Natriumchromat bei der Versiegelung nach dem Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
			Boeing Distribu- tion Deutschland GmbH, Rudolf-Die- sel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/60/9			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/425)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 119	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr.215-607-8, CAS-Nr.-1333-82-0)	Haas Group International sp.z.o.o.,ul.Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande (die)	REACH/24/56/0 REACH/24/56/1	Entfernen anorganischer Deckschichten in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/426)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Prüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 100	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/67/0	Verwendung von Chromtrioxid zur Vorbehandlung: Desoxidation, Dekapierung, Ätzen oder Nachbeizen in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/67/1			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/67/2			
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr.10588-01-9, 7789-12-0)	AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/67/3	Verwendung von Natriumdichromat zur Vorbehandlung: Desoxidation, Dekapierung, Ätzen oder Nachbeizen in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
			Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/67/4			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/427)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 108	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Polen	REACH/24/54/0	Chromatspülen nach dem Phosphatieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/428)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 98	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/64/0	Verwendung von Chromtrioxid beim Entfernen anorganischer Deckschichten in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	15. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/64/1			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/64/2			
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/64/3	Verwendung von Natriumdichromat beim Entfernen anorganischer Deckschichten in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
	AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/64/4					

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/431)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 105	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland Chemservice GmbH, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/59/0 REACH/24/59/1 REACH/24/59/2	Anodisieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/434)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 99	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland	REACH/24/66/0	Verwendung von Chromtrioxid bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	15. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Chemservice, Herrnsheimer Hauptstraße 1b, 67550 Worms, Deutschland	REACH/24/66/1			
			Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/66/2			
		Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/66/3	Verwendung von Natriumdichromat bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande (die)	REACH/24/66/4						

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
		Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Brenntag Chemicals Distribution (Ireland) Ltd, Greenogue Business Park, Rathcoole, Dublin 24 Dublin, Irland	REACH/24/66/5	Verwendung von Kaliumdichromat bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		
⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).							

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/438)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 118	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Haas Group International sp. z. o.o., ul. Ryszarda Chomicza 13E, 55 - 080 Nowa Wieś Wrocławska, Poland Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahler- laan 2970, 1081 LA Ams- terdam, Niederlande (die)	REACH/24/57/0 REACH/24/57/1	Formulierung von Gemischen mit Chromtri- oxid, die allein für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugelassene Ver- wendungen für die Oberflächen- behandlung in der Luft- und Raumfahrt- und Verteidigungsind- ustrie und deren Lieferketten be- stimmt sind	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/449)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 96	20. Januar 2025	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Boeing Distribution Deutschland GmbH, Rudolf-Diesel-Straße11-13, 24558 Henstedt-Ulzburg, Deutschland Chemservice GmbH, Herrnsheimer Haupt- straße 1b, 67550 Worms, Deutschland Cromital S.P.A., Strada 4 -Palazzo A7, 20057 Assago (MI), Italien	REACH/24/62/0 REACH/24/62/1 REACH/24/62/2	Chromatspülen nach dem Phosphatieren in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/502)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2025) 169	24. Januar 2024	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	BWI Poland Technologies Sp. z. o.o., Gen. Okulickiego 7, 38-400 Krosno, Polen	REAC- H/25/4/0	Funktionalverchromen von Stoßdämpferstangen und Lenkstangen, Zylindern und Außenrohren zur Montage an passiven oder semi-aktiven Stoßdämpfern für die Automobilindustrie	17. November 2029	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.





**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2025/601)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Arlanza“

PDO-ES-A0613-AM03

Datum der Mitteilung: 29.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. ÄNDERUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER WEINBEREITUNG

Beschreibung:

Die Einschränkungen bei der Bereitung von Rotweinen wurden überarbeitet und geändert, um festzulegen, dass mindestens 75 % rote Rebsorten verwendet werden müssen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 Buchstabe c der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Veränderung der Merkmale des Erzeugnisses beinhaltet, sondern eine genauere und dem gängigen Verfahren entsprechende Beschreibung darstellt. Die Merkmale und das Profil des Erzeugnisses, die in den Ausführungen zum Zusammenhang beschrieben sind und die auf dem Zusammenspiel von natürlichen und menschlichen Faktoren beruhen, bleiben unverändert. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, damit auf herkömmliche Weise hergestellte Rotweine einen bestimmten Anteil weißer Trauben enthalten dürfen. Um dieses Vorgehen zu beschränken, wird festgelegt, dass der Anteil der roten Rebsorten mindestens 75 % betragen muss.

2. AKTUALISIERUNG DER ZULÄSSIGEN HÖCHSTERTRÄGE

Beschreibung:

Die Absätze über die zulässigen Erträge wurden überarbeitet. Die Höchsterträge je Hektar werden bei Trauben für die Erzeugung von Weinen mit den Angaben „Vino de Pueblo“ und „Vino de Villa“ um 20 % herabgesetzt. Zudem wird präzisiert, dass Most- oder Weinfraktionen, bei denen die zulässigen Höchsterträge überschritten wurden, nicht für die Bereitung von Weinen verwendet werden dürfen, die durch die g. U. „Arlanza“ mit diesen Angaben geschützt sind.

Die Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie keine wesentliche Veränderung der Produkteigenschaften beinhaltet. Diese Änderung fällt unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Begründung:

Ziel ist es, einige Optionen aufzunehmen, die von den Weinkellereien gefordert wurden, nämlich zusätzlich die Erzeugnisbezeichnungen „Vino de Pueblo“ und „Vino de Villa“ verwenden zu dürfen, weshalb die Erträge entsprechend den Merkmalen dieser Weine angepasst werden müssen.

3. AKTUALISIERUNG DER WEITEREN BEDINGUNGEN**Beschreibung:**

Die Verweise auf Rechtsvorschriften innerhalb des geltenden Rechtsrahmens werden aktualisiert. Gleichzeitig wird bei der Kennzeichnung die Angabe „Vino de Villa“ eingeführt und werden die Kennzeichnungsvorschriften neu formuliert, sodass diese Angabe neben der bereits bestehenden Angabe „Vino de Pueblo“ aufgenommen wird.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b Ziffer 3 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese optionalen Angaben bei der Kennzeichnung mehr Informationen über den Ursprung des Erzeugnisses erhalten und dadurch keinerlei Beschränkung der Vermarktung bewirkt wird. Demzufolge ist davon auszugehen, dass diese Änderung unter keine der in Artikel 24 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Informationen über den Ursprung des Weins geben zu können, wird die Angabe „Vino de Villa“ für Weine hinzugefügt, die zu 100 % aus Trauben hergestellt werden, die von Parzellen in der betreffenden Gemeinde oder kleineren geografischen Einheit stammen. Grund für diese Änderung ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über den genauen Ursprung des Erzeugnisses innerhalb der Gemeinden und Lagen der g. U. wünschen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/33 muss die kleinere geografische Einheit in der Produktspezifikation und im Einigen Dokument genau definiert werden, wenn bei der Kennzeichnung auf Namen kleinerer geografischer Einheiten Bezug genommen wird.

EINZIGES DOKUMENT**1. Name(n)**

Arlanza

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code)

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. WEIN – Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von stahlgelb bis goldgelb auf, klar und hell, ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Fruchtaromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

Gereifter Weißwein: Der Wein weist Farbtöne von stahlgelb bis goldgelb auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich neben Fruchtaromen auch manchmal durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch und erinnern an die Reifung des Weins im Holzfass.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

2. WEIN – Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

- Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebschalenfarben bis erdbeerrot auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

- Gereifter Roséwein: Der Wein weist Farbtöne von zwiebschalenfarben bis himbeerrosa mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind auf, klar und hell. Ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen frischer und/oder eingekochter roter Früchte und durch aus dem Holz gelöste Aromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

(*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,08 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

3. WEIN – Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist Farbtöne von violettrot bis purpurrot mit Anklängen, die ein junges Alter des Weins andeuten auf. Klar und ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch Aromen von roten und/oder schwarzen Früchten mittlerer oder starker Intensität. Im Geschmack sind die Weine ausgewogen und frisch.

(*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

4. WEIN – Gereifter Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist Farbtöne, die zwischen granatrot und ziegelrot schwanken auf mit Schattierungen, die auf die Reifung zurückzuführen sind. Klar und ohne suspendierte Partikel. Sein Geruch kennzeichnet sich durch ausgewogene Frucht- und reifungsbedingte Holzaromen. Im Geschmack sind die Weine frisch und ausgewogen.

- (*) Weine, die älter als ein Jahr sind, dürfen den wie folgt berechneten Grenzwert für flüchtige Säure nicht überschreiten: 1 Gramm pro Liter bis 10 % vol und 0,06 Gramm pro Liter für jeden Prozentpunkt, der 10 % übersteigt. Es dürfen keinesfalls mehr als 1,2 g/l flüchtige Säure, ausgedrückt in Essigsäure, enthalten sein.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,67
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

- Wahrscheinlicher Mindestalkoholgehalt der Trauben: 10,5 % für weiße Sorten und 11,5 % für rote Sorten.
- Maximale Extraktionsausbeute: 72 l pro 100 kg Trauben.
- Die Dauer der Reifung der Weine, für die die Prädikate „CRIANZA“, „RESERVA“ und „GRAN RESERVA“ verwendet werden, wird ab dem 1. November des Erntejahres berechnet.

2. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Weißwein wird ausschließlich aus den weißen Hauptsorten Albillo und Viura gekeltert.

Roséwein wird aus folgenden Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot, Petit Verdot, Albillo Mayor und Viura, mit mindestens 50 % roten Sorten.

Rotwein wird zu mindestens 75 % aus folgenden roten Sorten gekeltert: Tinta del País, Garnacha Tinta, Mencía, Cabernet Sauvignon, Merlot und Petit Verdot.

3. Anbauverfahren

Mindestpflanzdichte: 2 000 Rebstöcke pro Hektar.

5.2. Höchsterträge

1. Weiße Rebsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

72 hl pro Hektar

2. Rote Rebsorten

7 000 kg Trauben pro Hektar

50,40 Hektoliter je Hektar

3. Weiße Rebsorten für die Herstellung von „Vino de Pueblo“ oder „Vino de Villa“

8 000 kg Trauben je Hektar

57,6 Hektoliter je Hektar

4. Rote Rebsorten für die Herstellung von „Vino de Pueblo“ oder „Vino de Villa“

5 600 kg Trauben je Hektar

40,32 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

— Provinz Burgos:

Avellanosa de Muñó und folgende Gemeindebezirke: Pinedillo, Paules del Agua und Torrecitores del Enebral; Ciruelos de Cervera (Flurstück 518) und der Gemeindebezirk Briongos de Cervera; Cebrecos, Cilleruelo de Abajo, Cilleruelo de Arriba, Covarrubias und der Gemeindebezirk Ura; Fontioso, Iglesiarrubia, Lerma und folgende Gemeindebezirke: Revilla Cabriada, Castrillo Solarana, Rabé de los Escuderos, Santillán del Agua, Ruyales del Agua und Villoviado; Los Balbases (Flurstück 523), Madrigal del Monte, Madrigalejo del Monte und der Gemeindebezirk Montuenga; Mahamud, Nebreda, Peral de Arlanza, Pineda Trasmonte, Pinilla Trasmonte, Puente de la Reina, Quintanilla del Agua, Tordueles, Quintanilla del Coco und der Gemeindebezirk Castrocinza; Quintanilla de la Mata, Retuerta, Revilla Vallejera, Royuela de Riofranco, Santa Cecilia, Santa Inés, Santa María del Campo, Santibáñez del Val, Santo Domingo de Silos, Solarana, Tordomar, Torrecilla del Monte, Torrepedre, Valles de Palenzuela, Villafruela, Villahoz, Villalmanzo, Villamayor de los Montes, Villangómez und der Gemeindebezirk Villafuertes; Villaverde del Monte und Zael.

— Provinz Palencia:

Baltanás und der Gemeindebezirk Valdecañas de Cerrato, Cobos de Cerrato, Cordovilla la Real, Espinosa de Cerrato, Herrera de Valdecañas, Hornillos de Cerrato, Palenzuela, Quintana del Puente, Tabanera de Cerrato, Torquemada, Villahán und Villodrigo.

Innerhalb der Gemeinde Los Balbases ist für den Anbau des geschützten Weins ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 523 geeignet. Innerhalb der Gemeinde Ciruelos de Cervera ist für den Anbau des geschützten Weins ausschließlich das Gebiet des Flurstücks 518 geeignet.

7. Keltertraubensorte(n)

ALBILLO MAYOR

CABERNET SAUVIGNON

GARNACHA TINTA

MACABEO - VIURA

MENCÍA

MERLOT

PETIT VERDOT

TEMPRANILLO - TINTA DEL PAIS

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die wichtigsten physikalischen Faktoren, vor allem während des Reifungsprozesses (langsam verzögert) sind das extreme kontinentale Klima (große Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht) und die Höhe. Einen Einfluss haben auch die niedrigen Erträge des Gebiets, die durch eine geringe Pflanzdichte und Ausbeeren erzielt werden. Unter diesen Bedingungen erhält die Sorte Tinta del País ganz besondere Eigenschaften, die den Unterschied zu anderen Gebieten deutlich machen (Akkumulation von Polyphenolen und aromatischen Vorstufen sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Alkohol- und markantem Säuregehalt). Die Weine sind reich an Polyphenolen, haben eine gute Struktur sowie einen hohen Säuregehalt und sind daher gut für die Reifung geeignet.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Weinbereitungsverfahren umfasst die Abfüllung und die Reifung des Weines, sodass die in der Produktspezifikation beschriebenen organoleptischen und physikalisch-chemischen Merkmale nur dann gewährleistet werden können, wenn alle Weinbereitungsvorgänge im Erzeugungsgebiet stattfinden. Um die Qualität, den Ursprung und die Kontrolle des Weines zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund, dass die Abfüllung der Weine einer der für die Erreichung der in der Produktspezifikation festgelegten Merkmale entscheidenden Schritte ist, muss dieser Vorgang in den Abfüllanlagen der Weinkellereien innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

- Auf den Etiketten der geschützten Weine muss die geografische Bezeichnung der g. U. „ARLANZA“ an herausgehobener Stelle erscheinen. Der traditionelle Begriff gemäß Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 lautet URSPRUNGSBEZEICHNUNG.
- Die Angabe des Jahrgangs auf dem Etikett ist auch dann verpflichtend, wenn die Weine keiner Reifung unterzogen wurden.
- Bei Roséweinen und Rotweinen dürfen folgende traditionelle Begriffe auf dem Etikett angegeben werden: CRIANZA, RESERVA und GRAN RESERVA sowie ROBLE, solange die Weine den aktuell gültigen Bestimmungen entsprechen.
- Bei Roseweinen und Rotweinen der g. U. „ARLANZA“ darf die Angabe „ROBLE“ auf dem Etikett immer dann verwendet werden, wenn sie mit den aktuell gültigen Bestimmungen ein Einklang steht.
- Die Verwendung der Angabe „FERMENTADO EN BARRICA“ auf dem Hauptetikett ist unter Einhaltung der betreffenden aktuellen Bestimmungen zulässig.
- Gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 kann der Name einer geografischen Einheit, die kleiner ist als das in Punkt 5 dieses Einziges Dokuments definierte Gebiet (Gemeinden und Ortschaften) verwendet werden, zusammen mit den Angaben:

- „Vino de Pueblo“, wenn der geschützte Wein zu 85 % aus Trauben von Parzellen der genannten kleineren geografischen Einheit gekeltert ist;
- „Vino de Villa“, wenn der geschützte Wein zu 100 % aus Trauben von Parzellen der genannten Gemeinde oder Ortschaft gekeltert ist und die Ertragsbeschränkung gemäß Nummer 5 Absatz 3 der Produktspezifikation eingehalten wird. Erscheinen muss die Angabe „Vino de Villa“, gefolgt von der geografischen Bezeichnung der betreffenden Gemeinde. Dabei handelt es sich um folgende Gemeinden: Lerma (und die in der Gemeinde gelegenen Dörfer Castrillo Solarana, Villoviado, Revilla Cabriada, Rabé de los escuderos, Santillán del agua und Ruyales del agua), Covarrubias (und das in der Gemeinde gelegene Dorf Ura) und Santa Maria del Campo (und das in der Gemeinde gelegene Dorf Escuderos).

Link zur Produktspezifikation

www.itacyl.es/documents/20143/342640/PCC+DOP+ARLANZA+Rev+2.docx/92db96eb-33f7-96da-a01c-a08614ef247e



C/2025/603

27.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115961

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/603)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115961	
Mitgliedstaat	Ungarn	
Region	Közép-Dunántúl, Észak-Alföld, Dél-Dunántúl, Dél-Alföld, Nyugat-Dunántúl, Észak-Magyarország, Pest	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment request to the Regional aid map for Hungary (1 January 2022 - 31 December 2027) – increased aid intensities for investments covered by Regulation (EU) 2024/795	
Rechtsgrundlage	Amendment of Government Decree 37/2011	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen, Steuerfreibetrag	
Haushaltsmittel		
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Hungarian State Aid Monitoring Office 1054 Budapest Báthory utca 10	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/606

27.1.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/606)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Agneau de Pauillac“

EU-Nr.: PGI-FR-0178-AM01 - 4. November 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name des Erzeugnisses

„Agneau de Pauillac“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire (Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittel-souveränität)

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen

Der Antrag auf Änderung für die g. g. A. „Agneau de Pauillac“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

- a) eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung,
- b) die Gefahr einer Aufhebung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet,
- c) weitere Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS

Die Kontaktdaten des INAO werden aktualisiert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. ANTRAGSTELLENDEN VEREINIGUNG/ZUSAMMENSETZUNG

Die Zusammensetzung wird folgendermaßen präzisiert: „Jede natürliche oder juristische Person, die tatsächlich an den in der Produktspezifikation der g. g. A. „Agneau de Pauillac“ vorgesehenen Erzeugungs- oder Herstellungstätigkeiten beteiligt ist.“

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

3. BESCHREIBUNG DES ERZEUGNISSES

Das Höchstgewicht der Lämmer wird von 15 kg auf 17 kg erhöht.

Der Liste der Muttertiere werden drei neue Rassen hinzugefügt: Manech tête noire, Manech tête rousse und Basco-béarnaise.

Folgende Beschreibungen im Hinblick auf das gare Fleisch werden gestrichen: „Es ist außergewöhnlich zart, feinfaserig und schmeckt intensiv nach Lamm.“

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. ABGRENZUNG DES GEOGRAFISCHEN GEBIETS

Das geografische Gebiet wird nicht geändert, es wird lediglich ein Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2024 hinzugefügt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der Verweis auf das Höchstgewicht der Lämmer wird von 15 kg auf 17 kg geändert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. BESCHREIBUNG DES ERZEUGUNGSVERFAHRENS/RASSE

Der Liste der Muttertiere werden drei neue Rassen hinzugefügt: Manech tête noire, Manech tête rousse und Basco-béarnaise.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. BESCHREIBUNG DES ERZEUGUNGSVERFAHRENS/TRANSPORT

Die Zeitspanne zwischen dem Verlassen des Halterbetriebs und der Schlachtung wird von 48 Stunden auf 36 Stunden verkürzt.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. BESCHREIBUNG DES ERZEUGUNGSVERFAHRENS/SCHLACHTUNG

Die Bestimmung aus der Produktspezifikation, in der „eine Ruhepause von einigen Stunden vor der Schlachtung (3 bis 12 Stunden)“ vorgesehen ist, wird dahin gehend geändert, dass diese Ruhepause auf mindestens 30 Minuten reduziert wird.

Streichung des Teils hinsichtlich der Zerlegung.

Die Aufmachung der Schlachtkörper erfolgt mit oder ohne Fettnetz.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

9. BESCHREIBUNG DES ERZEUGUNGSVERFAHRENS/KÜHLEN DER SCHLACHTKÖRPER

Folgende Bestimmungen werden gestrichen:

„Die Schlachtkörper werden innerhalb von maximal 20 Stunden nach der Schlachtung auf eine Temperatur von 7 °C gebracht.“

„Die Innentemperatur des Fleisches darf innerhalb von 10 Stunden nach der Schlachtung nicht unter 7 °C fallen.“

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

10. BESCHREIBUNG DES ERZEUGUNGSVERFAHRENS/EINSTUFUNG DER SCHLACHTKÖRPER

Der Verweis auf das Höchstgewicht der Lämmer wird von 15 kg auf 17 kg geändert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

11. ZUSAMMENHANG MIT DEM GEOGRAFISCHEN GEBIET

Im Einklang mit den Änderungen im Teil „Beschreibung des Erzeugnisses“ werden der Teil „Besonderheit des Erzeugnisses“ und der ursächliche Zusammenhang überarbeitet.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

12. BESONDERHEITEN BEI DER KENNZEICHNUNG

Der Wortlaut des Abschnitts zur Kennzeichnung wurde in der Form überarbeitet.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

13. EINZELSTAATLICHE ANFORDERUNGEN/TABELLE MIT DEN WICHTIGSTEN ZU KONTROLLIERENDEN ASPEKTEN

Im Einklang mit den Änderungen im Teil „Beschreibung des Erzeugnisses“ wurden das Höchstgewicht der Lämmer und die Liste der Rassen geändert.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Agneau de Pauillac“

EU-Nr.: PGI-FR-0178-AM01 - 4. November 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Agneau de Pauillac“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 02 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

0204 – Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204 10 – ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt

— 02 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

0204 – Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204 23 – ohne Knochen

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Das „Agneau de Pauillac“ ist ein nicht abgesetztes, maximal 80 Tage altes Lamm, das mit dem Muttertier aufgezogen und im Wesentlichen mit Muttermilch ernährt wird. Es wird im Stall gehalten.

Es entsteht durch eine Kreuzung folgender Rassen:

— Mutterschafen einer Landschaftsrasse: Tarasconnaise, Lacaune viande, Blanche du Massif Central, Manech tête noire, Manech tête rousse, Basco-béarnaise, reinrassig oder mit eingekreuzten Charollais, Rouge de l'Ouest, Suffolk oder Berrichon du Cher in erster Generation,

— Väter einer Fleischschaf rasse: Berrichon du Cher, Charollais, Rouge de l'Ouest oder Suffolk.

Das 11-17 kg schwere „Agneau de Pauillac“ weist eine Fleischigkeit E, U, R, O auf und entspricht Fettgewebeklasse 2 oder 3 gemäß EUROP-Tabellen.

Das Fleisch des „Agneau de Pauillac“ ist von heller Farbe. Die Fettauflage ist weiß oder leicht rosa und fest im Griff.

Das „Agneau de Pauillac“ wird vermarktet

- als ganzer Schlachtkörper,
- in Teilstücken zerlegt oder
- als GVE.

Innereien fallen nicht unter den Schutz der g. g. A.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Für Mutterschafe und Lämmer dürfen nur folgende Rohstoffe als Zusatzfutter verwendet werden:

- Trockenfutter
- Futtergetreide und Nebenerzeugnisse
- Ölsaaten oder Ölfrüchte und Nebenerzeugnisse
- Körnerleguminosen und Nebenerzeugnisse
- Knollen, Wurzeln und Nebenerzeugnisse
- Sonstige Körner, Früchte und Nebenerzeugnisse
- Zuckerrohrerzeugnisse und Nebenprodukte
- Pflanzliches Fett
- Mineralstoffe

Futtermischungen als ausschließliches Futter ist nicht zugelassen. Grundsätzlich darf die Zufütterung oder die Beweidung von Raps nicht länger als drei Wochen andauern.

Verboten sind

- Fleisch-, Knochen- und Tiermehl sowie alle sonstigen Proteine tierischen Ursprungs, einschließlich Milch
- Tierische Fette
- Antibiotika und Wachstumsförderer (aus der Klasse der Zuchtzusätze)
- Harnstoff

Ernährung der Lämmer

Die Lämmer trinken am Euter des Muttertiers.

Die Gabe eines Milchaustauschers zusätzlich zur Ernährung durch die Mutter ist nicht zulässig, auch nicht bei Ammenhaltung.

An die Lämmer kann ein Zusatzfutter verfüttert werden, das 45 % der Gesamtfuttermenge nicht überschreiten darf. Es handelt sich um auf dem Hof angemischtes oder aus dem Handel zugekauft Kraftfutter in ausgewogener Zusammensetzung, bei dem der Stickstoffanteil insgesamt auf 18 %, der Getreidezusatz auf 20 % und der Fettanteil auf 5 % begrenzt sind.

Es besteht hauptsächlich aus Getreide mit folgendem Anteil: mindestens 50 % Korngetreide, davon höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse.

Die Futtermittel können stammen

- von naturbelassenen Wiesen und Triften
- von bewirtschaftetem Grünland (Gräser und Futterleguminosen)
- aus dem Zwischenfruchtbau (Hirse, Raps, Zuckerrüben)
- aus Futtergetreiden (Gerste, Hafer)

Die Gabe von Silofutter und Ballensilage ist untersagt.

Ernährung der Mutterschafe

Die Mutterschafe erhalten natürliches Raufutter — im Weidegang oder im Stall — und Kraftfutter.

Eine Weidehaltung von mindestens 7 Monaten ist vorgeschrieben.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das „Agneau de Pauillac“ wird in dem geografischen Gebiet geboren und zusammen mit dem Muttertier gehalten.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Vor dem Verwiegen werden alle Schlachtkörper des „Agneau de Pauillac“ in besonderer Weise zugerichtet:

- Zurichtung der Schlachtkörper an speziellen Haken mit gespreizten Hinterläufen oder alternativ mit gekreuzten Hinterläufen
- Überziehen des Schlachtkörpers mit oder ohne Fettnetz
- Anbringen eines Gummibands, das die beiden Schultern zusammenhält, sodass der Schlachtkörper gedrungener erscheint
- Entfernen des Geschlinges aus dem Schlachtkörper beim Ausweiden

Wenn das „Agneau de Pauillac“ als ganzer Schlachtkörper in den Handel kommt, kann er in einem Stoffsack, der sogenannten „stockinette“, verpackt und versandt werden.

Bei der Vermarktung als GVE wird es vakuum- oder unter Schutzatmosphäre verpackt angeboten.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Neben den für die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln geltenden gesetzlichen Pflichtangaben weist die Kennzeichnung Folgendes auf:

Aus der Kennzeichnung muss Folgendes hervorgehen:

- Der eingetragene Name: „Agneau de Pauillac“
- Name und Anschrift der Kontrolleinrichtung

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet entspricht dem Departement Gironde.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der ursächliche Zusammenhang des „Agneau de Pauillac“ beruht auf der hohen Qualität, die durch ein spezielles Aufzuchtverfahren zustande kommt, und auf dessen Ansehen.

Das geografische Gebiet liegt am mittleren westlichen Ende des Aquitanischen Beckens, das im Süden durch den Gebirgszug der Pyrenäen, im Osten durch das Zentralmassiv und im Westen durch den Atlantik begrenzt wird.

Das Departement Gironde liegt am Atlantik.

Es besteht aus feuchter Wald- und Niederheide im Süden und Westen sowie gesünderen Kiesböden an den Flussufern von Garonne und Dordogne, die nach dem Zusammenfluss das Ästuar der Gironde bilden.

Im Departement Gironde herrschen günstige und relativ einheitliche Klimaverhältnisse, bedingt durch die Lage an den weiten Wasserflächen, die stark wärmereregulierend (Golfstrom) wirken. Für das Gebiet ist ein gemäßigtes ozeanisches Klima kennzeichnend, das für milde und feuchte Winter sowie heiße, trockene und sonnenreiche Sommer sorgt. Es regnet nicht so häufig, dafür aber umso ausgiebiger im Winter. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge bewegt sich um die 900 mm.

Im Winter wurde die „Haute-Lande“ (auch als Lande de Médoc, Lande de Bordeaux, La grande Lande, Lande de Ciron usw. bekannt), eine sich einst ins Unendliche erstreckende Heidelandschaft mit unfruchtbaren und nährstoffarmen Böden, wo viele Schafe gehalten wurden, unpassierbar: Die Herden kehrten in ihre Ställe zurück und entkamen so den von den Herbst- und Winterniederschlägen getränkten Böden. Diese Niederheide war nur von April bis Oktober zugänglich. Auf zu Sümpfen gewordenen Triften sahen sich die Hirten gezwungen, zur trockenen Heide bzw. „kahlen Heide“ (Charles Bouchet (1951): Lugos, commune des landes de Gascogne, deux siècles d'évolution économique et sociale (Lugos, eine Gemeinde in den Landes de Gascogne, zwei Jahrhunderte wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung)) überzusiedeln.

Die Hirten am Rande der Heide und der Weinbaugebiete unterscheiden sich durch ihre Vorliebe für die trockenen Triften am Flussufer (Ästuar der Gironde) von den Hirten der abgeschiedenen westlichen Heide. Die von der Enge der Médoc-Halbinsel profitierenden begünstigten Médoc-Hirten überwinterten auf den Kiesböden des Médoc, die heute für die Monokulturen im Weinbau genutzt werden.

„Seit sehr langer Zeit überwinterten die Hirten aus der Haute Lande von Hourtin, mit Ausnahme der Hirten an den Weihern, und die Hirten der Heide von Saint Laurent de Médoc jedes Jahr von Mitte Oktober bis zum 1. März im Weinbaugebiet. Jeden Winter, wenn ich zum Château Montrose aufbrach, tat ich es im Grunde den Hirten von einst gleich.“ Herr Gombeau, 86 Jahre, aus der Reihe „Marches ou Crèves“, über die Gemeinde Hourtin – aus einem Gespräch im September 1994.

Herr Meyre, Vorsitzender der Genossenschaftskellerei von Listrac, erinnert sich bei einem Treffen im Jahr 1994 an die Herden, die im Weinbaugebiet überwinterten: „Es wurde Dung für den Weinberg benötigt, was eine erste Erklärung dafür ist, dass die Schafe hierherkamen, doch die Umgebung und die Rebzeilen mussten trotzdem sauber gehalten werden. Sobald die Weinlese abgeschlossen war, wurden die Schafherden von der Heide auf die Weinberge gebracht.“

Schafherden gab es im Médoc allerdings schon vor dem Weinbau: Betrachtet man die Karte von Belleyme aus den Jahren 1763 bis 1774, so lassen sich in den Gemeinden Pauillac und Saint-Julien-Beychevelle eine große Zahl von Pferchen (Schäferereien) erkennen. Diese Pferche waren auf Heideflächen errichtet worden, die heute von Rebflächen überzogen sind, und die Schafställe, die die Eigentümer der Weinberge nicht mehr benötigten, wurden alle zerstört (z. B.: Château La Couronne, Château Larose-Trintaudon (Saint-Laurent-Médoc)).

Durch den Aufenthalt auf diesen gesünderen Böden wurde der üblicherweise hohen Tiersterblichkeit in den Wintermonaten entgegengewirkt. Die Weiden auf den kieshaltigen Böden waren zwar nicht besonders nahrhaft, dafür aber üppig vorhanden. So waren diese Herden im Winter nicht chronisch unterernährt wie die der Hirten an den Weihern, die ihre Herden auf den sogenannten „Aïrial“ (Höfe, Dörfer) halten mussten.

Die Hirten am Rande der Heide und der Weinbaugebiete zogen jeden Winter in die Heiden der Flussgebiete und hatten so einen zusätzlichen Vorteil gegenüber den Hirten aus der Haute Lande.

Mit dem Beginn des Weinbaus im Médoc wurden die saisonalen Wanderbewegungen der Schafherden nicht eingestellt. Ganz im Gegenteil machten sich die Winzer aus Sorge um die Gesundheit ihrer Rebbestände weiterhin den Durchzug der Schafherden zunutze, um ihre Flächen zu düngen. Aufgrund der früher beginnenden Vegetationszeit im Médoc (die Halbinsel Médoc unterliegt einerseits den Einflüssen des Ozeans und andererseits denen des Flusses) mussten die Schafherden ab dem 1. März wieder auf die „Aïrial“ umsiedeln.

Aus denselben Gründen waren die Hirten der Hochtäler in den Pyrenäen zu saisonalen Wanderbewegungen gezwungen, um das Überleben ihrer Herden zu sichern. Jedes Jahr, nachdem sie den Sommer auf den hochgelegenen Weiden verbracht hatten, zogen die Hirten der drei Täler Aspe, Ossau und Baretous auf die Triften in geringerer Höhe (Henri Cavailles: La transhumance pyrénéenne et la circulation des troupeaux dans les plaines de Gascogne (Die Herdenwanderung in den Pyrenäen und in den Ebenen der Gascogne), Seite 53).

Im Winter waren die Hirten nicht in der Lage, die stetig wachsende Anzahl an Tieren im Schafstall zu ernähren und zu halten. Aufgrund dieses Futtermangels waren die Hirten gezwungen, ihre Täler für die Niederungen und deren weitreichende Triften zu verlassen. Die klimabedingte Wandertierhaltung im Winter war die einzige Möglichkeit zur Erhaltung der Schafbestände und ermöglichte es den Berggemeinden, ihr eigenes Überleben zu sichern und ihre Handelsbeziehungen mit den tiefer gelegenen Regionen aufrechtzuerhalten – und das in einer Zeit, in der der Waren- und Personenverkehr sehr beschwerlich war und die niedrigen Getreideerträge der Hochtäler nicht zum Überleben reichten.

Bereits im 12. Jahrhundert beweideten Béarnaise-Schafe die Niederungen der Gascogne.

Im 18. Jahrhundert besiedelten die Béarnaise-Schafhirten die nördlichen Gebiete von Aquitanien.

Die Hirten waren im Weinbaugebiet willkommen, sobald die Weinlese abgeschlossen war. Im Jahr 1771 führte das Parlament von Bordeaux strenge Regeln für die Beweidung durch Wanderherden ein.

Die Hirten der Médoc-Heide, die sich im Weinbaugebiet des Médoc aufhielten, wurden am 1. März aus den Weinbaugebieten vertrieben, da die Vegetationszeit der Weinreben früher begann als in inländischen Weinbaugebieten.

Die Hirten wurden daher aufgefordert, andere Weinbaugebiete und deren Umgebung zu beweiden. Dazu mussten sie zahlreiche Vorsichtsmaßnahmen treffen, da sie mit den Tieren unsichere Gebiete passieren mussten.

Aufgrund der Überwinterung auf fremdem Land und zum größten Teil auf dem Weinberg hielten die Hirten der Heide und der Pyrenäen ihre Lämmer bis zu ihrer Schlachtung ausschließlich im Schafstall, wo sie mit Muttermilch gefüttert wurden. Hirten wie Herr Gombeau oder Herr Guillebeau sehen diese Praxis als eine technische Einschränkung, die den genutzten Flächen geschuldet ist. „Es ist schon nicht einfach, die Mutterschafe in die Rebzeilen zu führen... aber Lämmer im Alter von einem bis drei Monaten... ausgeschlossen!... Die haben doch nur eine Sache im Kopf: spielen und am Euter ihrer Mutter trinken!“

Das „Agneau de Pauillac“ ist ein nicht abgesetztes, maximal 40 bis 80 Tage altes Lamm, das mit dem Muttertier aufgezogen und im Wesentlichen mit Muttermilch ernährt wird. Es wird im Stall gehalten.

Das Fleisch des „Agneau de Pauillac“ ist von heller Farbe.

Das „Agneau de Pauillac“ ist ein Erzeugnis, dessen Ansehen weit zurückreicht.

Mit der Ausweitung der Rebflächen und einer gestiegenen Nachfrage nach Dung besiedelten die Herden in den Pyrenäen und in der Médoc-Heide die Weingüter, bei denen sich das Weiderecht auf die Spende eines oder zweier Lämmer und der gesamten Dungerzeugung beschränkte. Alle Hirten dieser Schafherden hatten aufgrund der Beweidung besonders empfindlicher Anbaugebiete mit den gleichen Einschränkungen zu kämpfen und wählten somit ähnliche Haltungsformen, die zu einem bestimmten Erzeugnis führten: ein Lamm, das durch Muttermilch genährt im Stall (oder in einem Pferch) für einen Zeitraum von ein bis zweieinhalb Monaten aufgezogen wird, und damit wesentlich länger als die üblichen 15 Tage.

Für das „Agneau de Pauillac“ ist dieses Wissen der Wanderschäferie in einer Region mit milden und feuchten Wintern ausschlaggebend, wo ein reichhaltiges Grünlandangebot genutzt werden kann.

Mittlerweile sind die Wanderschäfer sesshaft geworden, aber das Erzeugungsverfahren, das auf der Weidehaltung der Mutterschafe und der Aufzucht der Lämmer beim Muttertier basiert, ist geblieben.

Das „Agneau de Pauillac“ ist ein nicht abgesetztes Lamm, das mit dem Muttertier aufgezogen und im Wesentlichen mit Muttermilch ernährt wird. Es wird zusammen mit dem Muttertier im Stall gehalten, bei dem es bis zu einem Alter von maximal 80 Tagen am Euter trinken kann.

Der Umstand, dass das Lamm beim Muttertier bleibt und ausschließlich im Stall aufgezogen wird, begrenzt den Stress des Lamms, was zur Zartheit des Fleisches beiträgt.

Für die helle Farbe des Fleisches sind die MilCHFütterung und das geringe Schlachtagter ausschlaggebend. Die raufutterfreie Ernährung führt dazu, dass die helle Farbe des Fleisches erhalten bleibt.

Durch Zufütterung von Getreide erhält man Lämmer mit gut ausgebildeter Fleischigkeit.

Das „Agneau de Pauillac“ ist ein Erzeugnis, dessen Ansehen weit zurückreicht:

Der beste Beweis für das Ansehen eines Erzeugnisses besteht in seinem wirtschaftlichen Erfolg.

Belege für die Bedeutung des Lammhandels können bereits in Dokumenten aus dem frühen 19. Jahrhundert ausgemacht werden. Das auf dem Markt von Bordeaux beliebte Milchlammfleisch wurde auch in Paris verkauft und zu Tisch bei wichtigen Persönlichkeiten verzehrt (Abendessen auf Einladung des Präsidenten der Französischen Republik Émile Loubet an seine Majestät den König von Großbritannien am 2. Mai 1903). Seine außerordentliche Qualität wurde zudem im Larousse Gastronomique, Ausgabe von 1938, sowie in einem Bericht des Direktors für landwirtschaftliche Dienste des Département Gironde gewürdigt. „Das interessanteste Geschäft im Bereich der Viehzucht im Département Gironde ist die in Bordeaux überaus geschätzte Erzeugung von Milchlämmern. [...]“ Rapport sur la reprise de l'élevage ovin: la Gironde agricole et viticole Août, Novembre et Décembre 1938 (Bericht über die Wiederaufnahme der Schafhaltung: Gironde – Landwirtschaft und Weinbau August, November und Dezember 1938) – Artikel des Direktors für landwirtschaftliche Dienste. Das Ansehen des „Agneau de Pauillac“ ist nicht gesunken: Mittagessen auf Einladung von Herrn François Mitterrand, Präsident der Französischen Republik, an seine Majestäten den Kaiser und die Botschafterin Japans im Jahr 1994.

Dieses Lamm ist heute aufgrund seines Geschmacks und Aromas anerkannt und beliebt, die sich eindeutig von denen des traditionellen Mastlammes und des Milchlammes aus Milchschaftbetrieben unterscheiden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-e496be76-7b39-4ccc-b564-f6e3028f930a



C/2025/608

27.1.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/608)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“

EU-Nr.: PDO-PT-02589– 24.9.2019

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n)

„Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Portugal

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.6. Salz

Code der Kombinierten Nomenklatur

25.01.00 – Salz

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ handelt es sich um Salz aus salzhaltigen Quellen, das durch natürliche Fällung infolge von Verdunstung von salzhaltigem unterirdischem Wasser gewonnen wird. Letzteres besteht aus Wasser, Natriumchlorid sowie anderen Mineralsalzen und Spurenelementen, die ausschließlich dort vorkommen. Das von Hand geerntete Salz wird nicht raffiniert, nach der Ernte nicht gewaschen und enthält keine Zusätze.

Je nach den Bedingungen, unter denen sich das Salz entwickelt hat, und der Art der Ernte gibt es zwei Ausprägungen der geschützten Ursprungsbezeichnung:

„Sal de Rio Maior“

„Sal de Rio Maior“ ist weiß und glänzend mit einem charakteristischen Salzgeschmack. Die kubischen Salzkristalle sind unterschiedlich groß und bilden die Form einer umgekehrten Pyramide. Extrahiert wird das Salz aus dem Wasser der Erntebecken während der Salzkristallisation.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

„Flor de Sal de Rio Maior“

Wenn das Wasser in den Erntebecken die für die Kristallisation erforderliche Sättigung erreicht, bildet sich an der Wasseroberfläche ein dünner Film. Dabei handelt es sich um das erste Erzeugnis. Es besteht aus kleinen blattförmigen Kristallen, die durch Fällung des Salzes entstehen und auf der Oberfläche der Erntebecken treiben.

„Sal de Rio Maior“ gibt es in seiner natürlichen Form oder gemahlen, und sowohl „Sal de Rio Maior“ als auch „Flor de Sal de Rio Maior“ kann mit Gewürz- und/oder Kräutermischungen aromatisiert werden.

„Sal de Rio Maior“ – ob mit Kräutern und/oder Gewürzen aromatisiert – kommt auch zylinderförmig vor.

Die chemische Zusammensetzung von „Sal de Rio Maior“ und „Flor de Sal de Rio Maior“ ist vergleichbar, da beide durch die Verdunstung des Wassers in den Salinen gewonnen werden.

„Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ besteht zu 97-99 % aus Natriumchlorid, zu weniger als 0,02 % aus Magnesium und zu weniger als 0,1 mg/kg aus Selen.

Die Salzkristalle haben eine Korngröße von 1 bis 4 mm und einen Feuchtigkeitsgehalt von maximal 4 %.

Der klare Zusammenhang zwischen der Magnesiumkonzentration und dem Magnesiumgehalt des Enderzeugnisses wird im Prüfbericht Nr. 53339/2021 belegt. Darin steht, dass der Magnesiumgehalt des Enderzeugnisses bei unter 50 mg/kg liegt, d. h. 50 ppm gegenüber 125 ppm bei der Salzlake.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte – von der Gewinnung, Verdunstung, Trennung und Kristallisation bis hin zur Ernte – erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Unabhängig von der kommerziellen Aufmachung muss das Etikett je nach Erzeugnis die Angabe „Sal de Rio Maior“ – DOP“ bzw. „Flor de Sal de Rio Maior“ (DOP)“ enthalten.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die natürlichen Salinen von Rio Maior liegen am Fuße der Serra dos Candeeiros in der Gemeinde Rio Maior, die Koordinaten in der Mitte des Salinengebiets lauten ungefähr N 39° 21' 15" und W 8° 53' 45".

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die Qualität von „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ ist ausschließlich auf die natürlichen und menschlichen Einflüsse im abgegrenzten geografischen Gebiet zurückzuführen.

„Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ wird in den Salinen von Rio Maior hergestellt und weist aufgrund des Standorts und der Umgebung besondere Merkmale auf.

Die geomorphologischen Merkmale der umliegenden Region, insbesondere das Kalkmassiv von Estremenho und das darunter liegende unterirdische Wassersystem, sind einer der entscheidenden Faktoren für die Art der Salzgewinnung, die in diesem Gebiet seit Jahrhunderten praktiziert wird.

Eines der auffälligsten Merkmale dieser Bergregion besteht darin, wie leicht Regenwasser in die Verwerfungen des Kalkgesteins eindringt, wodurch sich unsichtbare unterirdische Wasserläufe bilden.

Eines dieser Gewässer reichert sich beim Durchströmen eines Steinsalzvorkommens mit Salz an und speist den Brunnen im Zentrum der Salinen. Durch Sonnenwärme und Windenergie verdunstet dieses Salzwassers in den traditionellen rechteckigen Kristallisationsbecken (Erntebecken), wodurch sich „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ herausbildet, das dann von Hand geerntet wird. Das gemäßigte mediterrane Klima mit intensiven Sonnenperioden und Wind aus Nord und Nordwest begünstigt die Salzgewinnung.

Nach Calado & Brandão (2009) ist die Salzlake in den Salinen von Rio Maior auf eine fast 190 Mio. Jahre alte Diapir-Mergelstruktur (Margas de Dagorda) zurückzuführen, wobei sich die Steinsalzvorkommen in großer Tiefe befinden und teils sehr massiv sind. Die Autoren weisen auf den engen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von mit Natriumchlorid angereichertem Wasser und dem Vorhandensein von Steinsalz und den Diapiren der Margas de Dagorda hin, die wiederum für die chemische Zusammensetzung von „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ verantwortlich sind, das zu 97-99 % aus Natriumchlorid besteht und reich an Selen ist.

Die Salzlake entsteht aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch, dass das in den Untergrund eindringende Regenwasser die Salzmergel auswäscht. Nach einer chemischen Analyse der Salzlake, die Charles Lepierre in den 1930ern in dem Brunnen durchgeführt hat, aus dem heutzutage „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ gewonnen wird, wies die Lösung einen Trockenrückstand von 200 g/kg auf, der zu 96 % (213,34 g/l) aus Natriumchlorid bestand (Lepierre, 1936, zitiert durch Calado & Brandão, 2009). Neben dem hohen Salzgehalt wurde in der chemischen Zusammensetzung auch Magnesium (ca. 125 ppm) entdeckt (Calado & Brandão, 2009).

Die besonderen Merkmale des geografischen Gebiets ergeben sich auch aus menschlichen Einflüssen und der kulturellen Verwendung seit dem 12. Jahrhundert, die in der Geschichte der „Marinhas de Rio Maior“ berichtet wird. Die einzigartigen Merkmale für die Erzeugung von „Sal de Rio Maior“ / „Flor de Sal de Rio Maior“ bestehen in diesem Gebiet in den klimatischen Einflüssen und der geologischen Zusammensetzung des abgegrenzten geografischen Gebiets sowie in der Erfahrung und dem Know-how der lokalen Bevölkerung, die für die Aufbereitung der Salinen und die Gewinnung, Lagerung und Konservierung des Enderzeugnisses, das sich durch seine besondere Reinheit auszeichnet, von entscheidender Bedeutung sind.

Zu Beginn des Salzherstellungsprozesses werden die Salinen vorbereitet. Dabei werden sie von Schlick und Schlamm befreit, das Wasser wird aufbereitet und im Winter entstandene Schäden werden behoben. Die Vorbereitung der Salinen stellt einen sehr wichtigen Schritt dar, um sowohl die Wasserqualität als auch die Menge des verwertbaren Salzes zu steigern. Bei der manuellen Ernte können die Salzbauern mit dem sogenannten Rodo, einem Reinigungswerkzeug, bis zum Boden der Erntebecken reichen und Salz ernten. Bei dieser „sauberen“ Methode wird mehr Salz geerntet und weniger unlösliche Stoffe.

In dem Wörterbuch „Portugal Antigo e Moderno“ von Pinho Leal ist den Salinen von Rio Maior ein Eintrag gewidmet, in dem die Qualität des berühmten Salzes hervorgehoben werden: „Das Erzeugnis dieser Salinen wird ‚sal espuma‘ (Schaum Salz) genannt. Es ist äußerst klar, trocken und glänzt und bringt hübsche Pyramiden und andere Formen hervor, wie z. B. die von raffinierten Zuckerperlen oder Gestein. Seine Qualität übertrifft jene von herkömmlichem (Meer-)Salz dermaßen, dass etwa beim Salzen von Fleisch nur halb so viel Salz erforderlich ist. Es hat einen hohen Natriumchloridgehalt, ist sehr rein und nicht durch Calciumchlorid oder Magnesiumchlorid verunreinigt, anders als bei herkömmlichen Salzen, die in der Folge bitter sind und ein hohes Maß an Deliquescenz aufweisen.“

Die Salinen von Rio Maior bilden heutzutage ein einmaliges Beispiel für die Nutzung von unterirdischem Salzwasser in Portugal, wodurch ihnen zusammen mit der Einzigartigkeit des hydrogeologischen Phänomens eine große Bedeutung für das Naturerbe zukommt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://tradicional.dgadr.gov.pt/images/prod_imagens/sal/Docs/CE_Sal_Rio_Maior_022022VF.pdf



C/2025/624

27.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11789 — APOLLO / BARNES GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/624)

Am 20. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11789 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/626

27.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.101234

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/626)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2022
Nummer der Beihilfe	SA.101234
Mitgliedstaat	Polen
Region	Polen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment of SA.61825 (2021/N) - New support to industries affected by the COVID-19 pandemic - December 2021
Rechtsgrundlage	Act of 20 December 2021 amending the Act of 2 March 2020 on special solutions related to the prevention, counteraction and combating of COVID-19, other infectious diseases and crisis situations caused by them (item 2371); Ordinance of the Council of Ministers of 26 February 2021 on support for participants in business transactions affected by the COVID-19 pandemic (item 371) and its amendment of 16 April 2021 (item 713).
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss, Andere Formen der Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 69 300 000 PLN Jährliche Mittel: 693 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2021 - 30.6.2022
Wirtschaftssektoren	Ausschank von Getränken, Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ZUS / starost of the powiat ul. Szamocka 3, 5 01-748 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>



C/2025/628

27.1.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.100716

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/628)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.12.2021	
Nummer der Beihilfe	SA.100716	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	COVID-19: financial support for the organisation of events in the context of the COVID-19 health crisis in the Brussels-Capital Region	
Rechtsgrundlage	Arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale relatif à une aide aux entreprises pour l'organisation d'événements dans le cadre de la crise sanitaire du Covid-19	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 12 500 000 EUR Jährliche Mittel: 12 500 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 30.6.2022	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Service public régional de Bruxelles – Bruxelles Economie et Emploi Place Saint-Lazare 2 à 1035 Bruxelles	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>



C/2025/631

27.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11783 — LUXSHARE / PIERER / LEONI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/631)

Am 17. Januar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11783 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11831 – BNPP LCTIEF / MET 6 / ARKOLIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/633)

1. Am 17. Januar 2025 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BNP Paribas Asset Management Europe („BNPP AM“, Frankreich), eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die den Fonds BNP Paribas Low Carbon Transition Infra Equity Fund I S.L.P („BNPP LCTIEF“, Frankreich) verwaltet und zur BNP-Paribas-Gruppe („BNPP“, Frankreich) gehört,
- Mirova Energy Transition 6 S.L.P. („MET 6“, Frankreich), einen von Mirova SA („Mirova“, Frankreich) verwalteten Investmentfonds; Mirova SA steht unter der Kontrolle von Natixis Investment Managers Participations I („Natixis IMP I“, Frankreich), einer Tochtergesellschaft von Natixis S.A. („Natixis“, Frankreich), die letztlich von BCPE, SA („BCPE“, Frankreich) gehalten wird,
- Arkolia Energies SAS („Arkolia“, Frankreich).

BNPP AM und MET 6 werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Arkolia erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BNPP AM bietet Investitionslösungen für Privatanleger, Unternehmen und institutionelle Investoren an und investiert über BNPP LCTIEF in CO₂-arme Infrastrukturprojekte in verschiedenen Sektoren, insbesondere solche, die die Energiewende vorantreiben; dazu zählen Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, Dekarbonisierung des Verkehrs, Kreislaufwirtschaft und CO₂-Abscheidung. BNPP AM und BNPP LCTIEF gehören der französischen Bankengruppe BNPP an.
- MET 6 ist ein von Mirova (das wiederum unter der Kontrolle von Natixis steht) verwalteter Investmentfonds, der auf verantwortungsvolle Investitionen spezialisiert ist, darunter Lösungen für die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Mobilität, Energie, Gebäude und Städte, Verbrauch, Ressourcen, Gesundheit, Informations- und Kommunikationstechnologien und Finanzen.

3. Arkolia ist in der Entwicklung, Installation und Verwaltung von Photovoltaik-, Windkraft- und Methanisierungsanlagen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11831 – BNPP LCTIEF / MET 6 / ARKOLIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/635

27.1.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Zypern anzuwenden gedenkt

(C/2025/635)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr⁽¹⁾ (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Zypern hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Schiffe anzuwenden:

Name des Schiffes	IMO-Nummer	Route	Art des Dienstes
DALEELA	9001306	Limassol (Zypern) – Piräus (Griechenland)	Vertrag über Verkehrsdienste, den die Regierung der Republik Zypern zur Einrichtung einer Seeverkehrsverbindung für den Fahrgastverkehr zwischen Zypern und Griechenland im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vergeben hat

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.



C/2025/636

27.1.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Kroatien anzuwenden gedenkt

(C/2025/636)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr⁽¹⁾ (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Kroatien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Routen und Häfen anzuwenden:

Nationale Seeverkehrsrouten, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtshäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
Nationale Routen			
Ro-Ro-Schiffe			
332	Valbiska	HRVLB	Valbiska
	Merag	HRMRG	Merag
334	Porozina	HRPRZ	Porozina
	Brestova	HRRBC	
335	Prizna	HRPRN	
	Žigljen	HRZGL	Žigljen
337	Mišnjak	HRMNK	Mišnjak
	Stinica	HRJAB	
338	Lopar	HRLPR	Lopar
	Valbiska	HRVLB	Valbiska
401	Zadar/Gaženica	HRGNA	
	Ist	HRIST	Ist
	Olib	HRSIL	Olib
	Silba	HRSIL	Silba
	Premuda	HRSIL	Premuda
	Mali Lošinj	HRLSZ	Mali Lošinj
431	Preko	HRPRE	Preko
	Ošljak	HRPRE	Ošljak
	Zadar/Gaženica	HRGNA	
432	Tkon	HRTKN	Tkon
	Biograd N/M	HRBNM	

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtschäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
433	Zadar/Gaženica	HRGNA	
	Rivanj	HRPRE	Rivanj
	Sestrún	HRBZA	Sestrún
	Zverinac	HRBZA	Zverinac
	Molat	HRBZA	Molat
	Zapuntel	HRIST	Zapuntel
	Ist	HRIST	Ist
434	Brbinj	HRBRB	Brbinj
	Zadar/Gaženica	HRGNA	
435	Zadar/Gaženica	HRGNA	
	Iž Mali/Bršanj	HRMIZ	Iž Mali/Bršanj
	Rava	HRSAL	Rava
	Rava Mala	HRSAL	Rava Mala
532	Šibenik	HRSIB	
	Zlarin	HRZLR	Zlarin
	Obonjan	HRONJ	Obonjan
	Kaprije	HRKPR	Kaprije
	Žirje	HRMJR	Žirje
602	Vis	HRVIS	Vis
	Split	HRSPU	
604	Lastovo/Ubli	HRUBL	Lastovo/Ubli
	Vela Luka	HRVLK	Vela Luka
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Split	HRSPU	
606	Drvenik Veliki	HRDRK	Drvenik Veliki
	Drvenik Mali	HRDRK	Drvenik Mali
	Trogir/Soline	HRTRO	
631	Supetar	HRSUP	Supetar
	Split	HRSPU	
632	Sućuraj	HRSUC	Sućuraj
	Drvenik	HRDRK	
633	Ploče	HRPLE	
	Trpanj	HRTJR	Trpanj
634	Korčula/Dominče	HRKOR	Korčula/Dominče
	Orebić	HRORB	Orebić

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtschäfen, Zwischenhalte und Ankunfts Häfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
635	Stari Grad	HRSGD	Stari Grad
	Split	HRSPU	
636	Rogač	HRRGC	Rogač
	Split	HRSPU	
638	Sumartin	HRSMN	Sumartin
	Makarska	HRMAK	
831	Suđurađ	HRSDR	Suđurađ
	Lopud	HRLPD	Lopud
	Koločep	HRDNC	Koločep
	Dubrovnik	HRDBV	
832	Sobra	HRSBR	Sobra
	Prapratno	HRPRP	Prapratno

Fahrgastschiffe

310	Mali Lošinj	HRLSZ	Mali Lošinj
	Unije	HRUNJ	Unije
	Vele Srakane	HRLSZ	Vele Srakane
	Susak	HRSSK	Susak
311	Ilovik	HRLSZ	Ilovik
	Mrtvaška	HRLSZ	Mrtvaška
	Mali Lošinj	HRLSZ	Mali Lošinj
405	Rava	HRSAL	Rava
	Mala Rava	HRSAL	Mala Rava
	Veli Iž	HRVIZ	Veli Iž
	Mali Iž	HEMIZ	Mali Iž
	Zadar	HRZAD	
406	Zadar	HRZAD	
	Sali	HRSAL	Sali
	Zaglav	HRSAL	Zaglav
415	Vrgada	HRVRG	Vrgada
	Pakoštane	HRBNM	
	Biograd N/M	HRBNM	
501	Krapanj	HRSIB	Krapanj
	Brodarica	HRSIB	

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtschäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
505	Vodice	HRVDC	
	Prvić Šepurine	HRPRS	Prvić Šepurine
	Prvić Luka	HRPRV	Prvić Luka
	Zlarin	HRZLR	Zlarin
	Šibenik	HRSIB	
612	Komiža	HRKMZ	Komiža
	Biševo	HRKMZ	Biševo
614	Orebić	HRORB	Orebić
	Korčula	HRKOR	Korčula
807	Suđurađ	HRSDR	Suđurađ
	Lopud	HRLPD	Lopud
	Koločep	HRDNC	Koločep
	Dubrovnik	HRDBV	

Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

9141	Pula	HRPUY	
	Unije	HRUNJ	Unije
	Susak	HRSSK	Susak
	Mali Lošinj	HRLSZ	Mali Lošinj
	Ilovik	HRLSZ	Ilovik
	Silba	HRSIL	Silba
	Zadar	HRZAD	
9308	Mali Lošinj	HRLSZ	Mali Lošinj
	Ilovik	HRLSZ	Ilovik
	Susak	HRSK	Susak
	Unije	HRUNJ	Unije
	Martinščica	HRMTA	Martinščica
	Cres	HRCRS	Cres
	Rijeka	HRRJK	
9309	Novalja	HRNVL	Novalja
	Rab	HRRAB	Rab
	Rijeka	HRRJK	
9401	Olib	HRSIL	Olib
	Silba	HRSIL	Silba
	Premuda	HRSIL	Premuda
	Zadar	HRZAD	

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtschäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
9403	Ist	HRIST	Ist
	Zapuntel	HRIST	Zapuntel
	Brgulje	HRIST	Brgulje
	Molat	HRIST	Molat
	Zadar	HRZAD	
9404	Brbinj	HRBRB	Brbinj
	Božava	HRBZA	Božava
	Zverinac	HRBZA	Zverinac
	Sestrunj	HRBZA	Sestrunj
	Rivanj	HRPRE	Rivanj
	Zadar	HRZAD	
9405	Zadar	HRZAD	
	Iž Mali/Bršanj	HRMIZ	Iž Mali/Bršanj
	Veli Iž	HRVIZ	Veli Iž
	Rava Mala	HRSAL	Rava Mala
	Rava	HRSAL	Rava
9406	Zadar	HRZAD	
	Sali	HRSAL	Sali
	Zaglav	HRSAL	Zaglav
	Iž Mali/Bršanj	HRMIZ	Iž Mali/Bršanj
9502	Žirje	HRMJR	Žirje
	Kaprije	HRKPR	Kaprije
	Šibenik	HRSIB	
9601	Milna	HRMIL	Milna
	Sutivan	HRSUT	
	Stomorska	Stomorska	Stomorska
	Rogač	HRRGC	Rogač
	Split	HRSPU	
9602	Vis	HRVIS	Vis
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Milna	HRMIL	Milna
	Split	HRSPU	
9603	Jelsa	HRJSA	Jelsa
	Stari Grad	HRSGD	Stari Grad
	Bol	HRBOL	Bol
	Split	HRSPU	

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtshäfen, Zwischenhalte und Ankunfthäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
9604	Lastovo/Ubli	HRUBL	Lastovo/Ubli
	Vela Luka	HRVLK	Vela Luka
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Split	HRSPU	
9608	Korčula	HRKOR	Korčula
	Prigradica	HRVLK	Prigradica
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Split	HRSPU	
9807	Lastovo/Ubli	HRUBL	Lastovo/Ubli
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Polače	HRPLA	Polače
	Sobra	HRSBR	Sobra
	Šipanska Luka	HRSLA	Šipanska Luka
	Dubrovnik	HRDBV	
9808	Lastovo/Ubli	HRUBL	Lastovo/Ubli
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Dubrovnik	HRDBV	

Routen zwischen Gespanschaften, Routen innerhalb von Gespanschaften und lokale Routen

1	Barbat	Barbat	Barbat
	Rab	HRRAB	Rab
2	Dubrovnik	HRDBV	
	Koločep	HRDNC	Koločep
3	Trogir	HRTRO	
	Čiovo	Čiovo	Čiovo
4	Rab	HRRAB	Rab
	Lun	HRPAG	Lun
5	Baška	HRBAS	Baška
	Lopar	HRLPR	Lopar
6	Omiš	HROMS	
	Postira	HRSUP	Postira
7	Vodice	HRVDC	
	Šepurine	HRPRS	Šepurine
8	Rab	HRRAB	Rab
	Veli Lošinj	HRVLN	Veli Lošinj

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtschäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
9	Crikvenica	HRCRA	
	Šilo	HRSLO	Šilo
Saisonale Routen			
640	Trogir	HRTRO	
	Slatine	HRSLT	Slatine
	Split	HRSPU	
652	Split	HRSPU	
	Hvar	HRHVA	Hvar
644	Split	HRSPU	
	Vira (Hvar)	HRHVA	Vira (Hvar)
841	Dubrovnik	HRDBV	
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Bol	HRBOL	Bol
	Split	HRSPU	
646	Split	HRSPU	
	Bol (Brač)	HRBOL	Bol (Brač)
	Makarska	HRMAK	Makarska
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Pomena (Mljet)	HRPMN	Pomena (Mljet)
	Dubrovnik	HRDBV	
647	Split	HRSPU	
	Milna	HRMIL	Milna
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Pomena (Mljet)	HRPMN	Pomena (Mljet)
	Dubrovnik	HRDBV	
641	Split	HRSPU	
	Hvar	HRHVA	Hvar
653	Split	HRSPU	
	Vira (Hvar)	HRHVA	Vira (Hvar)
648	Split	HRSPU	
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Korčula	HRKOR	Korčula

Nationale Seeverkehrsroute, auf die die Ausnahme angewendet wird	Häfen der nationalen Routen (Abfahrtshäfen, Zwischenhalte und Ankunftshäfen)	LOCODE der Häfen	Häfen auf Inseln
649	Split	HRSPU	
	Bol (Brač)	HRBOL	Bol (Brač)
	Jelsa (Hvar)	HRJSA	Jelsa (Hvar)
645	Split	HRSPU	
	Hvar	HRHVA	Hvar
642	Split	HRSPU	
	Vira (Hvar)	HRHVA	Vira (Hvar)
842	Dubrovnik	HRDBV	
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Milna	HRMIL	Milna
	Split	HRSPU	
651	Split	HRSPU	
	Milna (Brač)	HRMIL	Milna (Brač)
	Hvar	HRHVA	Hvar
	Korčula	HRKOR	Korčula
	Pomena (Mljet)	HRPMN	Pomena (Mljet)
	Dubrovnik	HRDBV	
660	Arbanija	HRTRO	Arbanija
	Split	HRSPU	



C/2025/646

27.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11744 – PINNACLE MEDIA / REDBIRD / NAI / PARAMOUNT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/646)

1. Am 17. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lawrence J. Ellison und David Ellison (die „Ellison-Familie“, USA), die über Pinnacle Media Ventures, LLC, Pinnacle Media Ventures II, LLC und Pinnacle Media Ventures III, LLC (im Folgenden zusammen „Pinnacle Media“, USA) handeln,
- RedBird Capital Partners Management LLC („RedBird“, USA),
- National Amusements, Inc. („NAI“, USA), derzeit kontrolliert von dem Sumner M. Redstone National Amusements Part B General Trust, dem Shari Ellin Redstone Trust und dem Shari E. Redstone Qualified Annuity Interest Trust XIX (die „Redstone Trusts“, USA),
- Paramount Global („Paramount“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von NAI.

Die Ellison-Familie und RedBird werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NAI erwerben. Die Ellison-Familie wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Paramount erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Ellison-Familie investiert in ein breites Portfolio von Unternehmen aus verschiedenen Industriezweigen. Unter anderem hält sie derzeit eine Mehrheitsbeteiligung an Skydance Media, LLC („Skydance“), einem Medienunternehmen, das Unterhaltungsangebote für ein globales Publikum erstellt, und hat die alleinige Kontrolle über Skydance inne. Skydance verfügt über Studios in Los Angeles, im Silicon Valley, in Stamford und in Madrid.
- Redbird ist eine private Wertpapierfirma mit Sitz in New York, die wachstumsstarke Unternehmen aufbaut und strategische Kapitallösungen für Gründer und Unternehmer anbietet. Das Unternehmen konzentriert sich auf die folgenden drei Kernbranchen: Sport, Medien und Unterhaltung sowie Finanzdienstleistungen.
- NAI ist ein Kinobetreiber und eine Medienholdinggesellschaft, die 759 Kinos in den USA, im Vereinigten Königreich und in Lateinamerika betreibt.
- Paramount ist ein globales Medien-, Streaming- und Unterhaltungsunternehmen, das Inhalte und Erfahrungen für ein weltweites Publikum erstellt. Das Portfolio von Paramount umfasst unter anderem die folgenden Marken: CBS, Paramount Pictures, Nickelodeon, MTV, Comedy Central, BET, Paramount+ und Pluto TV.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11744 – PINNACLE MEDIA / REDBIRD / NAI / PARAMOUNT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(C/2025/657)



Nationale Seite der von der Slowakei neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

Ausgabestaat: Slowakei

Anlass: 100. Jahrestag des Friedensmarathons von Košice

Beschreibung des Münzmotivs: Auf der Münze ist links ein Marathonläufer und rechts eine Ansicht der Kathedrale St. Elizabeth, eines der architektonischen Wahrzeichen von Košice, abgebildet. Im unteren Teil des Münzmotivs steht der Name des Ausgabestaats „SLOVENSKO“. Darunter sind das Jahr, in dem der Marathon erstmals stattfand, „1924“, und das Ausgabejahr der Münze „2024“ angegeben. Entlang des oberen Randes verläuft halbkreisförmig der Schriftzug „KOŠICKÝ MARATÓN“. Auf der linken Seite befindet sich etwas unterhalb der Mitte zwischen zwei Würfeln das Zeichen der Münze Krem Nicäa (Mincovňa Kremnica) in Form der Buchstaben „MK“. Rechts davon sind die stilisierten Initialen „LR“ des Gestalters der nationalen Seite, Roman Lugár, zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Geschätzte Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: September 2024

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).



C/2025/668

27.1.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Ersetzung eines Mitglieds (Zypern) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(C/2025/668)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 23. September 2024 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 25. September 2024 bis zum 24. September 2026 ernannt.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Herrn Antonis KAFOUROS ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Regierungen frei geworden.
- (3) Die Regierung Zyperns hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Yolanda IOANNIDOU wird als Nachfolgerin von Herrn Antonis KAFOUROS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. September 2026, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

⁽²⁾ BESCHLUSS DES RATES vom 23. September 2024 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C, C/2024/5865, 27.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5865/oj>).



C/2025/669

27.1.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Januar 2025

zur Ersetzung eines Mitglieds (Frankreich) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(C/2025/669)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Anne AUDIC ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die Regierung Frankreichs hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marie-Lise CARTON-ZITO wird als Nachfolgerin von Frau Anne AUDIC für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28. Februar 2025, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).



C/2025/670

27.1.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Januar 2025

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Frankreich) des Verwaltungsrates der Europäischen
Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**

(C/2025/670)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Anne AUDIC ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die Regierung Frankreichs hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marie-Lise CARTON-ZITO wird als Nachfolgerin von Frau Anne AUDIC für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 19).



C/2025/671

27.1.2025

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Januar 2025

**zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(C/2025/671)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 24. Februar 2022 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Frau Nina HEDEGAARD ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmerverbände frei geworden.
- (3) Die Regierung Dänemarks hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Anja ENGELHARD HANSEN wird als Nachfolgerin von Frau Nina HEDEGAARD für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 28. Februar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 24. Februar 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 92 vom 25.2.2022, S. 1).



C/2025/90006

27.1.2025

**Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vorhaben, gegen die von der Kommission keine
Einwände erhoben werden SA.114922**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/6169, 15. Oktober 2024)

Seite 1:

Anstatt:

„Laufzeit	3.7.2024-2.7.2025“
-----------	--------------------

muss es heißen:

„Laufzeit	2.9.2024-2.9.2025“.
-----------	---------------------